



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

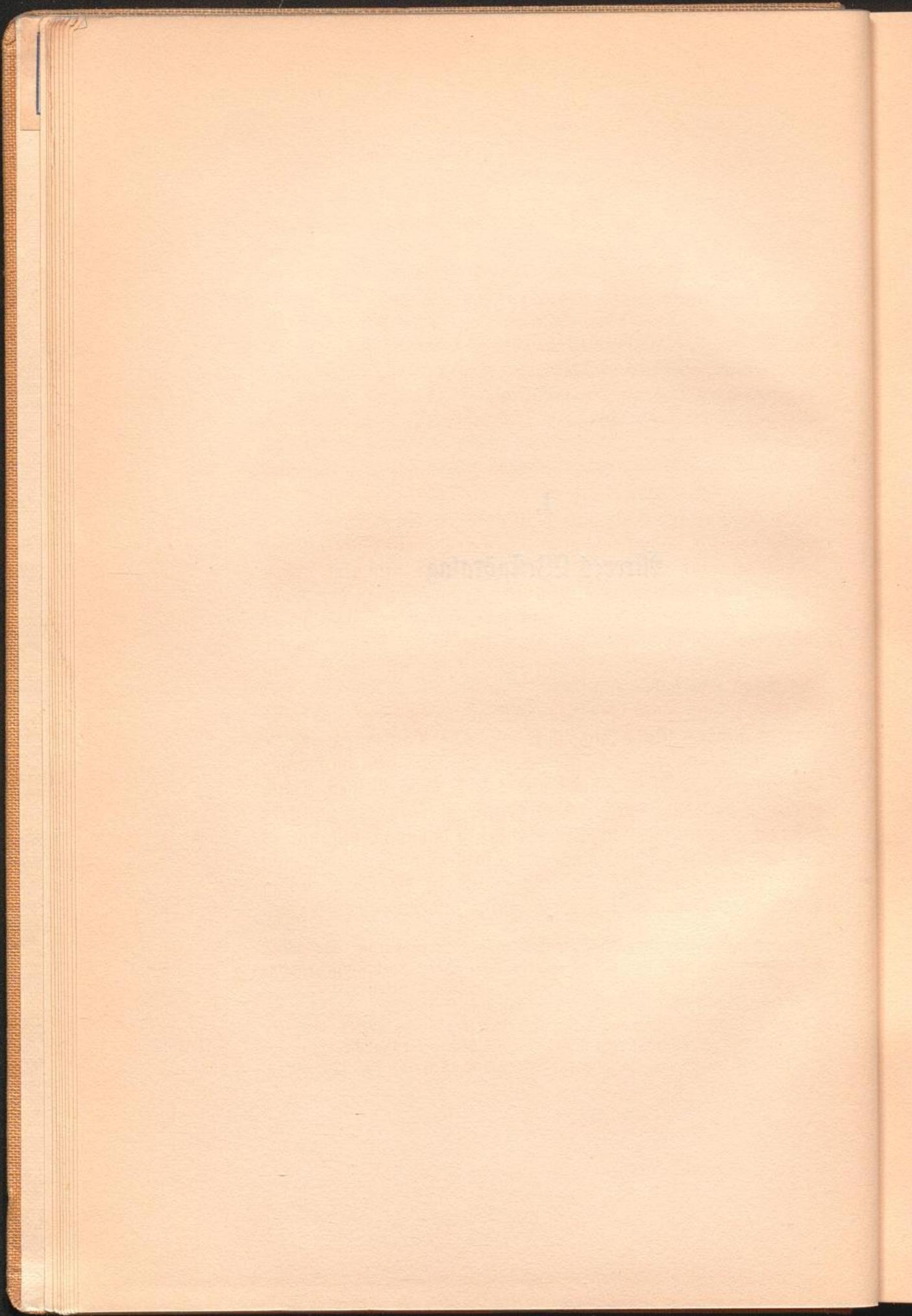
Schwerin, Claudius von
Weimar, 1935

I. Älteres Westgötalag

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

I.

Älteres Westgötalag



Hier hebt an das Rechtsbuch der Westgöten

[Der Abschnitt von der Kirche]

1. Christus ist das Höchste in unserem Recht, dann folgen unsere christliche Lehre und alles christliche Volk, der König, die Bauern und alle angeesehenen Männer, der Bischof und alle geistlichen Leute.

Wird ein Kind zur Kirche gebracht und bittet man um seine Taufe, da sollen Vater und Mutter den Paten und die Patin beschaffen und für Salz und Wasser sorgen. Das soll man zur Kirche bringen. Dann soll man den Priester rufen. Er soll auf dem Kirchengut wohnen. Das Kind soll man mit dem Kreuze zeichnen, draußen vor der Kirchentüre. Dann soll man den Taufstein weihen. Der Priester soll das Kind taufen, der Pate soll es (über die Taufe) halten und die Patin seinen Namen sagen. Der Priester soll bestimmen, wie lange Vater und Mutter (auf das Kind) acht haben sollen.¹⁾

Befällt das Kind eine Krankheit auf dem Wege und kann man es nicht zur Kirche bringen, so soll es der Pate taufen und die Patin soll es halten, in Wasser, wenn Wasser da ist, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Dann soll man das Kind im Kirchhof begraben²⁾ [und es soll Erbe nehmen. Kommt das Kind mit dem Leben davon, so soll man es mit dem Kreuze zeichnen und zum Christen machen, aber nicht noch taufen. Wird das Kind krank und ist die Frau einsam drinnen (im Haus), so soll sie es taufen und ihm einen Namen

¹⁾ vermutlich handelt es sich darum, daß die Eltern darauf acht haben sollen, das Kind nicht im Schlafe zu erdrücken. Dieser Tatbestand erscheint im gotländischen Recht und wiederholt in päpstlichen Erlassen.

²⁾ hier folgt in der Handschrift zunächst eine kurze Rasur und dann beginnt eine Lücke, die bis in das 2. Kapitel reicht. Ergänzung aus der jüngeren Fassung. Ob die ausradierten Worte *oc arf* dem ursprünglichen Text angehörten, ist mehr als zweifelhaft. Dagegen Beckman, *Ark. f. n. fil.* 37, 136f.

geben. Dann soll man es dennoch im Kirchhof begraben und (es soll) Erbe nehmen. Wird das Kind mit dem Kreuze gezeichnet und nicht getauft, so soll man es nicht im Kirchhof begraben und (es soll) nicht Erbe nehmen.]

[2. Wollen die Bauern eine Kirche bauen, so soll man des Bischofs Erlaubnis erbitten; der soll sie geben. Nun ist die Kirche gebaut. Da soll man ihr übereignen ein Halbmarkland¹⁾ und eine Wiese von zwanzig Fuhren (Heuertrag), ein Achtelsachtel im Außenland²⁾ und vier Häuser: Wohnhaus, Hinterhaus³⁾, Stall und Scheune. Die sollen die Bauern errichten und der Priester soll sie fernerhin unterhalten. Messkleider und Messgeräte (soll man) auch dazu beschaffen: Kelch und Korporale, Messgewand, Stola und Manipel, Alba, Gürtel und Schultertuch. Das sollen die Bauern beschaffen und dann (soll es) die Kirche selbst erhalten; das soll der Bischof weihen.

Dann soll man zum Bischof fahren und einen Tag mit ihm vereinbaren, an dem er die Kirche weihen soll. Da soll der Bischof seine Leute schicken, Hauptzehnt⁴⁾ zu erheben von allen Männern, die Hauptzehnt nicht gegeben haben in (den letzten) zehn Wintern. Den Hauptzehnt aber soll man scheiden in drei Teile; einen hat der Bischof (zu bekommen), den andern die Kirche, den dritten der Priester.]

[3. Hält der Bischof nicht den Tag gegenüber den Bauern ein, soll er büßen sechs Mark. Seine Fälle echter Not sind diese:

¹⁾ ein Land, das einen Pachtzins von einer halben Mark ergibt. v. A. I 437.

²⁾ das Achtel (aschw. attunger) ist ein Landmaß, dessen Bedeutung noch bestritten ist. Nach v. A. I 436 ist es der achte Teil des kleinsten Heeresbezirkes, der hamna, nach Hamm, Großhufen der Nordgermanen (1905) 547 die mit einem Ochsengepann von acht Tieren bewirtschaftete Urhufe, nach Arenander, Om attungen i de nordiska landskapslagarna och dess innebörd (1922) ein Land, das acht Kühe ernährt.

³⁾ das Hinterhaus war an der hintern Giebelwand des Wohnhauses angebaut oder stand frei hinter diesem. Hildebrand, Sv. M. I 155 ff.

⁴⁾ der Hauptzehnt ist eine Abgabe des zehnten Teils des ganzen Vermögens, abzüglich bestimmter Fahrnisse. R. Maurer, Über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte (1874) 64 ff. A. Schulze, Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts (1928) 91 ff., 170 ff.

(der eine), wenn ihn der König entboten hat, der andere, wenn ihn der Erzbischof entboten hat, der dritte, wenn er krank liegt. Da soll er am ersten Tage und am nächsten Tage der Kirchengemeinde Botschaft senden und ihnen sagen, daß er echte Not hat und um deswillen den Tag nicht einhalten kann. Beschuldigen ihn die Bauern, daß er damals keine Botschaft sandte, so soll sein Stallmeister dies beweisen mit einem Zwölfereide. Er bitte sich Gott so hold und seinen Helfern (wie es wahr ist), daß er ihnen damals Botschaft sandte, als er sie selbst empfing.¹⁾]

2. [4. Halten die Bauern nicht den Tag gegenüber dem Bischof ein, so sollen sie ihm drei Mark büßen. Das aber ist ihre echte Not,] wenn ihre Reichnisse (für den Bischof) verbrennen. Dem Bischof soll man Gastung bereiten während zweier Nächte und bis zum dritten Abend, (ihm) mit zwölf Männern; er selbst ist der dreizehnte, und er trinke Met und auch alle seine Geistlichen.

Von der Kirche Recht

3. Wird ein Mann in der Kirche erschlagen, das ist Meidingswerk. Da ist die ganze Kirche entweiht. Ist dies vor zehn Wintern, (seit sie Hauptzehnt leisteten), da soll man dem Bischof drei Mark für die Weihe geben und eine Nacht Gastung. Sind aber zehn Winter verstrichen, seit sie Hauptzehnt leisteten, und wollen sie die Kirche weihen lassen, da sollen sie Hauptzehnt geben.

4. Die Landpächter sollen nicht öfter Hauptzehnt geben, als einmal, außer sie wollen es selbst oder sie fallen in eine Hauptsünde.²⁾

5. Wird die Altarplatte lose, da soll der Priester den Bischof benachrichtigen oder seine drei Mark daran wagen.³⁾ Da sollen die Bauern dem Bischof drei Mark für die Altarweihe geben und eine Nacht Gastung. Für den ganzen Kirchhof sollen sie

¹⁾ hier „Gott“, in allen übrigen Parallelstellen „Götter“.

²⁾ d. h. eine Sünde, die öffentliche Kirchenbuße zur Folge hat.

³⁾ er läuft Gefahr, drei Mark büßen zu müssen. v. N. I 42.

drei Mark zahlen, für einen Teil zwölf Ore und für den Glockenturm (auch) zwölf Ore. Kreuze und Glocken, Kelche und Messgewänder soll der Bischof für den Zehnten weihen, den die Bauern ihm geben, und (ebendafür soll er) die Kinder firmen.

6. Gerät die Kirche in Verfall, stehen die Pfosten, liegen die Schwellen, ist heil Türpfosten und Oberbalken¹⁾, ist der Dachfirst ganz, Altarplatte und Altar, so behalte sie doch ihre Weihe, mag man sie auch ausbessern, wenn nur dies alles heil ist.

7. Wird die Kirche erbrochen und ein Messgewand gestohlen, das ist ein Reidingsswert und eine Neunmarksfache für die Kirche, für die Hundertschaft und für den König. § 1. Wird hineingegangen bei offenen Türen, da soll der Priester den Schaden entgelten, den die Kirche erleidet, bis zu drei Mark und nicht deshalb mehr, weil der Schaden größer ist. § 2. Wird unter der Schwelle durchgegraben, da soll nicht der Priester haften. § 3. Wird der Schädiger aufgespürt, so hat er dem Priester drei Mark zu büßen, sobald die Kirche all das ihre hat.

8. Brennt die Kirche ab, da soll der Priester büßen drei Mark. Der Priester soll auf die vorderen Lichter acht haben und der auf die hinteren, der sie anzündet.²⁾ § 1. Verbrennt in der Kirche ein Messgewand durch Feuer vom vorderen Licht, ersetze der Priester, was es wert ist, bis zu drei Mark und nicht deshalb mehr, weil der Schaden größer ist. § 2. Sind sie uneinig, Bauer und Priester, behauptet der Priester: „der Bauer zündete an“, und der Bauer sagt „Nein“ und bietet einen Zwölferseid für sich, daß er nicht anzündete, sobald er geschworen hat, da soll der Priester Ersatz leisten.

9. Trägt der Priester Messgewänder heim (zu sich) und gehen sie dort verloren, da soll der Priester sie ersetzen nach ihrem Werte mit geschwornem Eide, daß sie nicht besser waren.

10. Hängt eine Glocke in der Kirche, fällt sie einem Manne

¹⁾ der oberste Balken der Längswand, der das Haus zusammenhält.

²⁾ „vorn“ und „hinten“ ist hier wohl vom Priester aus zu verstehen und das hintere Licht als eines, das von einem Laien angezündet wurde. Vgl. § 2.

auf den Kopf, büße die Kirchengemeinde dafür mit neun Mark¹⁾, wenn er den Tod erleidet. § 1. Fällt eine Glocke draußen einem Manne auf den Kopf, büße die Kirchengemeinde mit drei Mark, wenn er den Tod erleidet. § 2. Fällt sie dem Priester oder dem Glöckner auf den Kopf, mögen sie selbst für sich einzustehen. § 3. Bricht die Glocke durch ihr Tun, so bleibt sie unvergolten. § 4. Wenn (aber) ein anderer Mann die Glocke zu Fall bringt, zerbricht sie dadurch, ist sie weniger wert als drei Mark, so büße er, so viel sie wert ist; und nicht mehr als drei Mark, sei sie auch besser.

11. Ist die Kirchengemeinde uneinig, mögen die bestimmen, die in der Mehrheit sind.²⁾

12. Wird ein Mann im Kirchhof erschlagen oder verwundet, so büße man dem Bischof drei Mark. Da soll (der Priester) keinen Gottesdienst halten, ehe er des Bischofs Erlaubnis hat, er wage denn seine drei Mark daran. Der Bischof soll gegen die Kirchengemeinde klagen, aber die (Gemeindemitglieder) gegen den, der tötete. § 1. Wird ein Mann im Kirchhof geschlagen oder an den Haaren gezogen, da soll der Priester nicht Messe lesen, bevor er des Bischofs Erlaubnis dazu hat oder seines Propstes. Man büße dem Bischof zwölf Dre, aber die (Gemeindemitglieder) mögen gegen den klagen, der den Frieden brach. § 2. Leugnen die Kirchengemeindeleute, behaupten sie, daß der Friede nicht gebrochen wurde, da soll des Bischofs Propst einen Zwölfereid von ihnen sehen.³⁾ Sie sollen bitten die Götter sich so hold und ihren Helfern (wie es wahr ist), daß da kein Friedensbruch begangen wurde, so daß der Bischof Buße davon zu beanspruchen hat.

13. Den Kirchenzaun soll man unter die Höfe aufteilen. Gleichviel hat ein Hof zu zäunen wie der andere. Liegt der ganze

¹⁾ hier fügt die Handschrift ein: Kirchenvorsteher, Grundeigentümer. Der innere Zusammenhang mit dem Text ist nicht völlig klar. Nach samländischem Kirchenrecht büßt der Kirchenvorsteher, nach jüngerem westgötischen büßen die Grundeigentümer.

²⁾ bezieht sich nur auf die Wahl des Priesters.

³⁾ v. A., Grundriß³ 271.

Kirchzaun danieder¹⁾, das ist eine Dreimarcksache; die hat der Bischof. [Liegt die Hälfte danieder, das ist eine Zwölförensache.]²⁾ Liegt ein Drittel danieder, das ist eine Sechsbörensache; die hat der Bischof. Alsdann hat die Hundertschaft acht Örtugen für jeden Abschnitt (des Zaunes). Und immer soll der Kirchzaun heil sein, Winter und Sommer.

14. Ein Kind bedarf der Taufe, ein Mann des Abendmahls. Eher soll man das Kind taufen, als dem Mann das Abendmahl reichen. Bedarf ein Mann der letzten Ölung und ein anderer des Abendmahls, da soll man eher das Abendmahl reichen, als die Ölung erteilen. § 1. Ein Kind erlangt nicht die Taufe, ein Mann nicht Abendmahl oder Ölung. Ist der Priester ohne echte Not, da ist er schuldig drei Mark dem Bischof und drei dem Kläger. § 2. Fälle echter Not für den Priester sind (diese): (der eine), wenn der Bischof ihm Botschaft gesandt hat und er vorher fortgefahren ist, der andere, wenn er krank liegt, der dritte, wenn er die stille Messe liest, der vierte, wenn er in das Kirchspiel gefahren ist, den Kranken zu helfen. § 3. Herausfahren soll er aus dem Messgewand und den Kranken helfen, wenn er nicht die stille Messe liest.³⁾ § 4. Sind sie uneinig, Bauer und Priester, behauptet der Bauer, der Priester sei nicht in echter Not gewesen, da soll er sich dagegen wehren mit sechs Priestern, daß ihn echte Not traf.

15. Der Priester soll dem Bauern die letzte Ölung erteilen und des Bauern Frau, des Bauern Sohn und Tochter, seinem ältesten Kind, für seinen Zehnt. Aber für jeden (anderen) Hausgenossen, dem er die Ölung erteilen soll, gebe man ihm zwei Öre und ebenso für alle Leute, die keinen Zehnt entrichten. Einen Öre gebe man für die Grabstätte aller freien Leute, die das Abendmahl nehmen, und eine Örtug für die Nachtwache. Nicht erhält er mehr, wenn er auch mehr (als eine Nacht) wacht. Nicht hat er auch länger zu wachen, außer der Priester wolle

¹⁾ der Text sagt: offen, indem er die Wirkung im Auge hat, daß der Kirchhof offen daliegt.

²⁾ ergänzt aus der jüngeren Fassung.

³⁾ stille Messe ist der mit der praefatio beginnende zweite Teil der Messe.

es oder der Bauer, auch wenn die Leiche drei Nächte im Hause liegt. Will er (sie) länger drinnen liegen lassen, gebe er eine Ortug für jede Nacht. § 1. Ein Fremder stirbt bei einem Bauern; man nehme eines Dre Wert von seinen Sachen und gebe ihn dem Priester für die Grabstätte und eine Ortug für die Nachtwache. Der Priester ist schuldig, dem Fremden das Abendmahl zu reichen, wie dem Bauern. § 2. Stirbt ein Bettler, da hat der Priester seinen Stab und seinen Sack für die Grabstätte. § 3. Weilt der Bischof im Kirchspiel, sendet ein Bauer ihm Botschaft, bittet ihn um die Slung, da ist er schuldig, ihm die letzte Slung zu erteilen; er habe eine halbe Mark dafür.

16. Geht ein Priester in das Kirchspiel eines anderen Priesters, trägt er hinein Buch und Stola und betet er über dem Volk, da ist er schuldig drei Mark. Er gelte zwölf Dre dem Bischof und zwölf dem (anderen) Priester.¹⁾

17. Auf dem Acker soll man den Zehnten teilen. Es nimmt der Priester so viel, wie bei der Kirchweihe bestimmt wurde. Dann soll man das übrige scheiden in drei Teile; einen hat der Bischof, den anderen die Kirche, den dritten die Armen. § 1. Der Priester hat allen Tierzehnt und das Opfer, das am Fuße des Kreuzes niedergelegt wird am Karfreitag.

18. Ein Bauer stirbt in einem Kirchspiel und will anderswo seine Grabstätte haben, da soll der Priester seine Leiche einsegnen und ihr bis zum Jauntor²⁾ folgen, nicht weiter, außer er wolle es selbst. Dann soll er die halbe Grabstättengebühr haben, und die andere Hälfte der Priester, der die Leiche übernimmt.

19. Wenn man dem Priester eine Gabe³⁾ geben will, das sind zwei Scheffel oder eine Ortug Pfennige.

20. Hat ein Mann einen Hof in einem Dorf und sät er anderswo, da soll er zehnten dem Priester und der Kirche da, wo der Hof liegt, und da für den Kirchengaun haften. § 1. Sät

¹⁾ die Bestimmung handelt von der letzten Slung und gehört sachlich zu 15, 3.

²⁾ Jauntor des Hofes oder des fremden Kirchhofes?

³⁾ eine Abgabe armer Leute an Stelle des Zehnten.

ein Mann einen einzelnen Acker in einem andern Dorf, da soll er des Priesters Zehnt dort zurücklassen, allen anderen aber wegführen. § 2. Wohnt ein Bauer auf der Edmark mag er sich zu der Kirche halten, die ihm die nächste dünkt, wenn er so will. § 3. Nicht kann man einen Landpächter nötigen, zu einer andern Kirche sich zu halten, wenn er in einem Kirchdorf wohnt.

21. Wenn von Ungefähr Blut im Kirchhof vergossen wird, so soll man den Rasen mit dem Blut ausschneiden und aus dem Kirchhof werfen, und der Kirchhof ist nicht entweiht deshalb.

22. Der Priester darf keinen Mann von der Kirche wegjagen, außer den, den der Bischof gebannt hat. Es mögen die Bauern einen Friedlosen fortjagen, wenn sie wollen. Nicht schuldig ist der Priester darum.

Vom Totschlag]

1. Wird¹⁾ ein Mann erschlagen und des Lebens beraubt, da soll (der Erbe) den Totschlag am Ding künden und den Tod des Erblassers mitteilen und (ebenso) am zweiten (Ding). Aber am dritten soll er die Klage erheben, sonst ist sein Klagerecht verloren. Da soll der Totschläger zum Ding fahren und außerhalb des Dings stehen, Männer zum Ding senden, ihm ein Friedensgelöbniß zu erbitten. Die Dingleute sollen ihm den Zutritt zum Ding erlauben; er soll den Totschlag eingestehen. § 1. Da soll der Erbe den Totschläger nennen. Das ist sein Recht, den des Totschlags zu beschuldigen, den er will, wenn mehrere Totschläger da sind. Der²⁾ soll mit dem Kinde den Totschläger nennen, der ihm nächstverwandt ist auf der Vaterseite. Hat die Frau ein Kind auf dem Schoß, da soll sie den Totschläger nennen. Dann soll man die Haltfötung nennen

¹⁾ die Übersetzung dieses Kapitels beruht vielfach auf der von mir in Festschr. f. Alfred Schulze (1934) 423 ff. gegebenen Auslegung. Zu der dort genannten Liter. vgl. noch Delin, in *Strifter tillägn.* J. E. W. Thyrén (1926) 290f.

²⁾ diesen und den folgenden Satz halte ich für späteren Einschub.

und die Männer, die dabei standen.¹⁾ Dies sollen fünf sein und ein Rattötter. § 2. Da soll man einen Beweisstermin²⁾ urteilen, heim (zum Hause des Beklagten)³⁾, auf den alle Männer einig werden am Ding. Da soll man am Beweisstermin Dingmännerzeugnis erbringen lassen: „Ich war da am Ding und wir Männer zu sechsen. So kam das Urteil auf deine Klage, daß du solltest hier stehen am heutigen Tag und beweisen ihm zu Händen die Totschlagsklage mit zwei Zwölften. So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, (wie es wahr ist), daß so kam das Urteil auf deine Klage, wie ich nun Zeugnis darüber erbringe.“ Dann soll der Erbe schwören: „So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, (wie es wahr ist), daß du brachtest auf ihn Spitze und Schneide und daß du bist sein wahrer Totschläger, und so nannte ich dich am Ding.“ Da soll der Erbe vor die andere Zwölft gehen und ebenso schwören. Zwölf Männer sollen in der Zwölft stehen und die gleiche Formel soll jede Zwölft abschließen. Diese Formel (aber) soll jeden Zwölffereid beenden: die Götter sich hold zu machen und nicht zu grämen. § 3. Dann soll der Erbe zum Schlußding fahren, sich (frei) urteilen lassen von dem Ding⁴⁾ und beweisen mit dem Umstand. Er soll bitten die Götter sich so hold und seinen Helfern⁵⁾, wie er alles vollbrachte am Beweisstermin gegen jenes Frieden, wie es das Recht dazu sagt. Dann soll er wieder vortreten am Ding und ihn friedlos urteilen lassen vor Erbe und Ansprecher und bußlos zu erschlagen. Er mag essen zuhause des Morgens am Tage des Schlußdings und esse im Walde zu Nacht. Es⁶⁾ hafte mit zwölf Mark der Hundertschaftshäuptling, wenn er untätig bleibt und die Sache nicht verfolgt, mit vierzig Mark die Hundertschaft, und mit drei Mark, wer mit ihm ißt oder trinkt oder zu-

¹⁾ die Erklärung gibt Kap. 3 pr. und § 1.

²⁾ die wörtliche Übersetzung wäre: Eintag. Der „Eintag“ dient aber regelmäßig dem Beweisverfahren.

³⁾ oder des Klägers? Vgl. Sjöros, 142.

⁴⁾ er soll ein Urteil erlangen, daß er am Beweisstermin erfüllt hat, was ihm zur Durchsetzung seines Klaganspruchs oblag.

⁵⁾ Zeugen?

⁶⁾ diesen und den folgenden Satz halte ich für späteren Einschub.

sammenkunft mit ihm hat. Sie heißen drei Mark und sind zwei, sechszehn Örtugen in jedes Drittel.¹⁾ Außer er lasse Bußen anbieten, da esse er bußlos (zu Hause) zu Nacht. § 4. Wollen sie Bußen nehmen, da soll man büßen neun Mark Erbenbuße und zwölf Mark Geschlechtsbuße. Sechs Mark soll der Erbe büßen, sechs Mark soll das Geschlecht büßen, drei auf der Vaterseite und drei auf der Mutterseite. Dabei schuldet der nächste Verwandte zwölf Öre, der diesem nächste sechs Öre, der ihm nächste drei Öre, der dann der nächste ist, fünfhalb Örtug. § 5. So sollen alle büßen und sollen ebenso alle nehmen; es hat jeder um die Hälfte weniger bis zum sechsten Mann. Die Buße soll man teilen bis zum sechsten Mann. Alle gleichnah Verwandten sollen zusammen gleichviel nehmen, Geschwisterschaft wie Geschwisterschaft. Sechs Mark soll der Erbe nehmen von der Erbenbuße und sechs Mark soll das Geschlecht nehmen, drei auf der Vaterseite und drei auf der Mutterseite.

2. Soll man einen Mann vergelten, der in ein Geschlecht geleitet ist und unfrei gewesen war, so soll man büßen mit neun Mark Erbenbuße und sechs Mark Geschlechtsbuße, so wie einen Geschlechtsgeborenen, ausgenommen die halbe Geschlechtsbuße, denn sein halbes Geschlecht sind Unfreie und Freigelassene.

3. Wenn man den Haltetöter verfolgen will oder die Leute, die dabei standen, da soll man ein Ding weisen und die Klage am Ding erheben und ihm²⁾ einen Beweistermin urteilen lassen. Dann soll man Dingmannenzeugnis am Beweistermin erbringen lassen und so an jedem Beweistermin. Da soll man das Dingmannenzeugnis zuerst erbringen lassen. Dann soll der Erbe schwören: „So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, (wie es wahr ist), daß du ihn hieltest unter Spitze und Schneide³⁾, und so nannte ich dich am Ding.“ § 1. Dem, der

¹⁾ diese wiederholt vorkommende Formel hängt zusammen mit Münzveränderungen. Hierüber eingehend Wennström, Studier öfver böter och myntvärden i Västgötalagarna (1931).

²⁾ oder: ihnen.

³⁾ vgl. Kap. 1 § 2. Hier fehlt wohl: und daß du bist sein wahrer Haltetöter.

dabeistand, soll man ein Ding weisen und so schwören gegen ihn. Er soll sich die Götter hold bitten und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß du warst an der Stelle des Totschlags mit feindlichem Sinn, und so nannte¹⁾ ich dich am Ding.“ § 2. Dem Rattöter soll man ein Ding weisen um die Sache, deren wahren Täter du ihn nennst, daß er gegen ihn riet mit Todesrat. Er soll Beweis dagegen führen am Beweistermin mit einer Zwölft von der Vaterseite und einer halben von der Mutterseite. Erleidet er Bruch an beiden, da soll er büßen fünfthalb Mark, erleidet er Bruch an der Zwölft, büße er drei Mark, erleidet er Bruch an der halben, büße er zwölf Ore. § 3. Nun soll der Halttöter büßen fünfthalb Mark. Da hat der König keinen Anspruch, nicht bei Halttötung und nicht bei Rattötung. Von dem, der dabei stand, hat der Kläger eine Ortug und fünf Ore. Gleichviel hat der König, gleichviel hat die Hundertschaft. § 4. Mit Ding soll man Mannheiligsbuße herausnehmen und nicht (selbst) pfänden.

4. Ein Unfreier tötet einen Mann, einen geschlechtsgeborenen, er kann nicht dessen Totschläger heißen. Der Bauer soll (dem Erben) büßen, Erbenbuße und Geschlechtsbuße, nicht den Frieden fliehen, außer er wolle nicht büßen.

5. Tötet ein Mann einen schwedischen Mann oder einen smäländischen, einen Mann aus dem Königreich, aber nicht einen westgötischen, büße er dafür acht Ortugen und dreizehn Mark und keine Geschlechtsbuße. § 1. Neun Mark hat der König vom Totschlag und gleichviel alle Leute. § 2. Tötet eine Frau einen Mann, da soll man klagen gegen den nächstverwandten Mann. Er soll für die Buße haften oder den Frieden fliehen. § 3. Tötet ein Mann einen dänischen Mann oder einen norwegischen, er büße mit neun Mark. § 4. Tötet ein Mann einen ausländischen Mann, nicht mag er den Frieden fliehen, aus seinem Lande und in dessen Geschlecht. § 5. Tötet ein Mann einen ausländischen Priester, büße er so viel dafür wie für einen inländischen Mann. Der Priester soll im Bauernrecht sein. § 6. Wird ein

¹⁾ vgl. S. 12 Anm. 3.

Südmann¹⁾ getötet oder ein Engländer, da soll man büßen dafür mit vier Mark dem, der die Sache verfolgt, und zwei Mark dem König. Jeder Bauer hat gegenüber dem anderen auf sein Recht verzichtet. § 7. Tötet ein Mann eines Mannes Unfreien, büße er dafür mit drei Mark, außer jener beweise ihn als vier Mark wert. Da soll er so büßen. Keiner hat da einen Anspruch außer dem Kläger.

6. Tötet ein Mann einen anderen, wird er dann getötet ihm zu Füßen, liege er bei seinen Werken. Man büße weder dem König, noch der Hundertschaft.

7. Tötet ein wahnsinniger Mann einen anderen, läuft er aus seinen Banden, man vergelte jenen mit neun Mark.

8. Greift ein Mann Alles zusammen, Dieb und Diebsgut, hat er gestohlen bis zu zwei Ore oder mehr als zwei Ore, binde er (ihm) die Hände auf den Rücken und führe ihn so zum Ding. Er lasse zwei Männer Zeugnis erbringen gegen ihn, daß er der Dieb ist zu diesem Diebsgut, und beweise dann mit Zwölfereid. Er lasse dann ihn unvergeltbar²⁾ urteilen, zum Hieb und zum Hängen, zu Torf und zu Teer, unvergeltbar vor Erbe und Aussprecher. Wird ein Mann bestohlen um sein Vieh, fährt er nach, stellt sich der Dieb entgegen, kann er nicht zu dem Seinen gelangen, ehe er ihn tötet, da soll er³⁾ gegen den Toten klagen, ihn unvergeltbar urteilen am Ding.

9. Fährt ein Mann heim zu einem andern, bereitet ihm Heimsuchung, wehrt er ihn von sich ab⁴⁾ und tötet ihn an seiner Hausecke, klage er gegen den Toten, urteile ihn unvergeltbar am Ding.

10. Macht sich ein Mann eine Laubhütte, liegt er im Wald und räubert, wehrt ihn ein Mann von sich ab und tötet ihn, klage er gegen den Toten, urteile ihn unvergeltbar am Ding.

¹⁾ ein Deutscher.

²⁾ der Beurteilte braucht nicht vergolten zu werden, er kann aber auch rechtlich nicht vergolten werden.

³⁾ oder: man. Die obige Übersetzung rechnet damit, daß der Urteilsvorschlag vom Kläger ausging.

⁴⁾ vgl. Delin a. S. 10 Anm. 1 a. D. 302¹.

11. Tötet ein Mann einen andern im Bett bei seiner Frau oder an anderem Ort dem Recht gemäß mit Zeugen ergriffen, er nehme Rissen und Laken, führe (Alles) zum Ding, lasse sehen Blut und Tötung, klage gegen den Toten und beweise mit zwei Zwölften, mit des Dorfvorstehers Zeugnis und des Hundertschaftshäuptlings und lege ihn dann unvergeltbar am Ding.

12. Hält ein Mann seine Waffe (in der Hand), läuft ein Mann dagegen, erleidet er den Tod davon, er büße dafür mit neun Mark. § 1. Fällt ein Mann einen Baum auf einen Mann, erleidet er den Tod davon, er büße dafür mit neun Mark. § 2. Schießt ein Mann hinauf in die Luft, kommt es herab auf das Haupt eines Mannes, erleidet er den Tod davon, er büße dafür mit neun Mark.

13. Tötet ein Mann einen Mann im Bierhaus, die sollen den Totschläger ausliefern¹⁾ oder mit neun Mark dafür büßen. § 1. Da sind drei Trinkgelage, bei denen man gleichhoch büßen soll den Unfreien wie den Freien: eines ist das Brautlaufsbier, das andere das Trauungsbier, das dritte das Erbbier.

14. Wird ein Mann außerhalb des Zauntores erschlagen, da sollen die Nachbarn dafür büßen mit neun Mark oder den Totschläger ausliefern.¹⁾ Da soll man den Totschläger zum Ding führen, für ihn Friedensgelöbniß fordern zum Ding und vom Ding. Er soll den Totschlag bekennen, habe dann Frieden einen Tag und eine Nacht zum Walb. § 1. Wird ein Mann erschlagen zwischen drei Dörfern, behauptet jedes, keinen Teil an der Mark zu haben, da sollen sie sich wehren mit zwei Zwölften. Wird irgendeines überführt, da soll dieses büßen. Werden sie alle überführt, da sollen sie alle büßen mit neun Mark oder den Totschläger ausliefern. Dann sollen sie alle die Mark unter einander teilen. § 2. Wird ein Leichnam auf eine Mark gebracht, kann man sehen Blut und Tötung zu dem Orte hin, wo getötet wurde, da soll der büßen, der diese Mark hat. § 3. Wird ein Mann getötet auf aller Götten Mark, kennen die Männer den Totschläger nicht dazu, man klage gegen das Dorf, das zunächst

¹⁾ oder: beischaffen.

liegt. Will dieses den Totschlag nicht bekennen, so klage man gegen das Dorf, das dann zunächst liegt. Es soll sich wehren mit zwei Zwölften. So soll auch das dritte sich wehren. Wenn alle gewehrt sind, da soll die Hundertschaft büßen, die zunächst liegt und dorthin nach Holz geht. Sie soll büßen mit neun Mark oder den Totschläger ausliefern.

15. Fällt ein Mann unter ein Mühlenrad, erleidet er den Tod davon, büße mit drei Mark der, der die Mühle hat. § 1. Fällt ein Mann in einen Brunnen oder in einen Graben oder von einem Fischwerk, erleidet er den Tod davon, büße dafür mit drei Mark der, der (die Anlage) hat. § 2. Geht ein Mann gegen einen Bärenspieß oder einen Elchspieß, erleidet er den Tod davon, büße dafür mit drei Mark, der (die Anlage) hat. § 3. Richtet ein Mann einen Baum auf¹⁾, fällt er zu Boden, erleidet ein Mann den Tod davon, büße mit drei Mark der, der aufrichtete. § 4. Stößt ein Stier, haut ein Eber, beißt ein Hund, erleidet (einer) den Tod davon, büße man dafür mit drei Mark.

Dies ist der Abschnitt von den Wundsachen

1. Wird²⁾ ein Mann durch einen andern verwundet, da soll man³⁾ die Wunde verkünden am ersten Ding — man weiß nicht, ob man klagt um einen Lebenden oder um einen Toten — und am zweiten Ding, aber am dritten die Klage erheben, sonst ist sein Klagerecht verloren. Da soll er die Wunde zeigen. Dann sollen die Dingleute Zeugnis darüber erbringen, ob das eine Vollwunde ist. Bedarf man Salbe und Verbandstoff, Leinen und Arzt, dann ist das eine Vollwunde. Dann soll man einen Beweisstermin urteilen lassen, heim (zum Hause des Beklagten), und beweisen gegen ihn mit zwei Zwölften und glaubwürdiger Dingleute Zeugnis. Er soll bitten die Götter sich so hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), daß er sein wahrer Täter ist, „und so nannte ich dich am Ding“. Da soll der, der ver-

¹⁾ wohl der Mastbaum. ²⁾ vgl. S. 10 Anm. 1.

³⁾ sprachlich wäre auch möglich „er“, aber sachlich scheint nicht der Verwundete zu klagen.

wundete, gesetzliches Angebot für sich haben. Am Schlußding (soll er) die Buße vorbringen und die Empfangsleute fordern.¹⁾ Dann soll er sich in den Frieden urteilen lassen, büßen gegenüber der Hundertschaft neun Mark und ebenso gegenüber dem König. Ist er überführt in der Sache (und bietet er keine Buße an), da soll die Hundertschaft dem Kläger die Herausnahme (der Buße) zurteilen²⁾ oder er soll den Frieden fliehen.

2. Wird eine falsche Anklage erhoben um Verwundung, da soll man am Ding eine Geschworenenbank einsetzen glaubwürdiger Männer aus dem Viertel, dies zu schwören, daß er nicht sein wahrer Verwunder ist und daß er nicht mit feindlichem Sinn am Tatort war.

3. Ein Mann aus dem Königreich ist gleich zu gelten bei Wunden wie ein inländischer Mann. § 1. Dänen und Norweger haben Wundbuße wie ein inländischer Mann.

4. Haut ein Mann die Hand von einem andern, büße er neun Mark für die Wunde und drei Mark für die Verstümmelung. § 1. Haut ein Mann den Daumen von einem andern, büße er neun Mark für die Wunde und zwölf Ore für die Verstümmelung. Für den, der zunächst ist, neun Mark für die Wunde und sechs Ore für die Verstümmelung. Für den längsten Finger neun Mark für die Wunde, eine halbe Mark für die Verstümmelung. Für den, der zunächst ist, neun Mark für die Wunde und zwei Ore für die Verstümmelung. Für den kleinen Finger, neun Mark für die Wunde und einen Ore für die Verstümmelung. § 2. Haut man die Nase von einem Mann, drei Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 3. Haut man einem Mann ein Auge aus dem Kopf, büße man drei Mark für das Auge und neun Mark für die Wunde. § 4. Haut ein Mann ein Ohr von einem anderen, büße man drei Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 5. Schlägt man (einem) die Zähne aus dem Kopf, schädigt

¹⁾ oder?: die Empfangsleute (sollen sie) fordern.

²⁾ bestritten und dunkel. Vermutlich zu Wd. 3, 4 gehörig, also Exekution mit Ding. Vgl. v. A. I 113f. Dtman 140f. Unrichtig Delbrück, 37, besser 44.

seine Sprache, büße man drei Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 6. Entmannt man einen Mann, neun Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 7. Haut man die Zehen von einem Mann, so soll man für die Zehen büßen wie für die Finger. § 8. Verstümmelungssachen sollen ein Jahr lang unerledigt bleiben. Dann soll man zusehen, ob eine Verstümmelung da ist und Verstümmelungsbusse herausnehmen. Gleich soll Verstümmelung von Ungefähr sein, wie mit Willen.¹⁾

5. Wird ein Südmann oder ein englischer Mann verwundet, die haben an Bußen eine Örtug weniger als elf Öre und der König (hat) eine Örtug und fünf Öre und ebenso der Freigelassene. Jeder Bauer hat da gegenüber dem anderen auf sein Recht verzichtet.

6. Ein Unfreier empfängt eine Wunde, es büße der Mann dafür eine Mark. Nicht haben mehr Männer einen Anspruch darum, als der Kläger. § 1. Fügt ein Freigelassener oder der Unfreie eines Mannes eine Wunde zu einem geschlechtsgeborenen Manne, da soll man ihn verfolgen in die Schutzlosigkeit. Will er lieber Buße nehmen, als Rache an ihm nehmen, büße man ihm dafür mit drei Mark.

Von Ungefährwunden

1. Wird ein Mann durchbohrt oder verwundet im Bauch von Ungefähr, man büße dafür mit drei Mark, da wo es²⁾ hereinkam, und mit drei da, wo es herauskam. § 1. Wird ein Mann auf den Kopf geschlagen, kann man die Gehirnhaut sehen, nennen es beide Ungefähr, büße man dafür mit drei Mark. § 2. Treffen sich Schneide und Knochen, büße man dafür zwölf Öre. § 3. Sticht ein Mann durch das Fleisch eines anderen, büße er dafür sechs Öre da, wo es²⁾ hineinkam, und sechs da, wo es herauskam. § 4. Empfängt ein Mann eine Ungefährwunde, kommt es

¹⁾ d. h. die Buße soll dieselbe sein.

²⁾ d. h. die Waffe.

nirgends heraus, das sind sechs Ore, wenn es eine Ungefährwunde ist. Es wird nicht eine Ungefährwunde, außer beide wollen.

2. Gleich soll man Jungen büßen für eine Ungefährwunde, wie Alten. Gleich soll man für einer Frau Wunde büßen, wie eines Mannes. Gleich soll eine Frau Buße geben, wie nehmen. § 1. Fügt ein Kind einem Kind eine Wunde zu, das kann man nicht anders heißen, als Ungefähr. Das soll gleiche Ungefährbuße nehmen, wie gesagt ist, sechs Ore. § 2. Tötet ein Kind ein Kind, man büße dafür mit neun Mark.

3. Ein Unfreier empfängt eine Ungefährwunde, kann nicht für den Bauern arbeiten. Liegt er acht Tage, da soll man büßen eine Ortug, liegt er sechszehn Tage, büße man zwei Ortug, liegt er vierundzwanzig Tage, da büße man einen Ore. Wenn er auch länger liegt, man erhält nicht mehr dafür. § 1. Arztlohn soll man dafür geben, das sind drei Ore, nicht mehr, außer er wage zu schwören mit einem Zwölfereid, daß er eine halbe Mark gab. § 2. Abschätzen soll man eines Unfreien Verstümmelung. Soviel er schlechter ist, soviel soll man büßen, und ebenso für einen Freigelassenen.

4. Wenn ein geschlechtsgeborener Mann eine Streifwunde von Ungefähr empfängt, bedarf sie weder Salbe noch Verbandstoff, da hat er (Anspruch auf) einen Gleichheitseid beim Vergleich: „So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, (wie es wahr ist), daß ich, wenn ich dich gleicher Sache anlagte, wie du nun mich, mit gleichem Recht mich begnügen würde, wie ich es dir nun anbiete.“

5. Verwundet ein Hund oder ein anderes Vieh, da soll man büßen zwei Ore für die Wunde und drei Ore als Arztlohn, außer er getraue sich zu beweisen bis zu einer halben Mark, mit einem Zwölfereid.

Dies ist (der Abschnitt) von den Schlägen

1. Wird¹⁾ ein Mann geschlagen und der Frieden an ihm²⁾ gebrochen, da soll er die Sache verkünden lassen in seinem Hofe und ein Siebennacht Ding festsetzen lassen. Am siebten Tage soll man das Siebennacht Ding halten, ein wahres Siebennacht Ding mit denen, wenn sie wollen. Da soll man erbringen lassen Augenscheinszeugnis, daß seine Ehre verletzt wurde und seine Mannheiligkeit gebrochen. Ein Anderer soll das Verklarungszeugnis erbringen. Dann soll man das Ding weisen aller Götten. Da soll man dem einen Beweistermin urteilen lassen, Dingmannzeugnis erbringen lassen, beweisen ihm zu Handen den Schlag mit zwei Zwölften. Dann sollen die Umstandsleute folgen den zwei Zwölften. Da soll er gesetzliches Angebot für sich haben, wenn er seinen Frieden hegen will, eine Viertelsjury, wenn er falsch beschuldigt ist. § 1. Wenn er gesetzliche Buße anbieten will, das sind acht Örtugen und fünf Mark. Eine Örtug weniger als elf Öre, die hat die Hundertschaft, ebensoviel hat der König. Am Schluß Ding soll er die gesetzliche Buße für sich haben, sich urteilen lassen wieder in den Frieden. § 2. Will er nicht Bußen anbieten, da soll der Kläger sich frei urteilen lassen von dem Ding³⁾, mit den Umstandsleuten beweisen, daß er vollbrachte alles am Beweistermin gegen seinen Frieden, was das Recht verlangt, ihn dann friedlos urteilen lassen vom Ding.

2. Schlägt ein Mann einen englischen Mann oder einen südländischen⁴⁾, büße er dafür dem Kläger eine Örtug weniger als sieben Öre und vier Örtugen dem König. § 1. Gleichgroß sind des Freigelassenen Bußen und sechs Öre sind die des Unfreien, wenn er geschlagen ist.

3. Schlägt ein erwachsener Mann einen Unmündigen, büße er dafür zwei Öre. Gleichviel soll ein Unmündiger büßen, wie

¹⁾ s. oben Anm. 1 S. 10.

²⁾ Delbrück 47, 52: dabei.

³⁾ s. oben Anm. 4 S. 11.

⁴⁾ s. oben Anm. 1 S. 14.

nehmen. § 1. Schlagen sich zwei Unmündige, erleidet einer Schaden davon, büße man dafür zwei Ore.

4. Schlägt ein Mann seine Frau auf der Bierbank, büße er ihr drei Mark. Schlägt er sie in der Kirche, büße er ihr drei Mark. Er lege sie zurück zum (gemeinsamen) Gut. Man nehme sie heraus, was immer sie scheidet, Wille oder Tod.

5. Empfängt ein Mann einen Ungefährschlag, wird es weder blau noch blutig, das nennt man einen spurlosen Schlag. Er hat keinen Anspruch darum.

6. Wird ein Mann fälschlich des Totschlags angeklagt, da soll der Hundertschaftshäuptling ihn wehren mit zwei Zwölften Geschworener aus der Hundertschaft.

7. Ist der Friede eines Mannes ungebüßt¹⁾, da soll man Gutsteilung verlangen und die Schulden bezahlen, nicht mehr als bis zu drei Mark. Dann soll die Frau ihr Drittel nehmen und drei Mark als Morgengabe. Dann hat der Erbe zu nehmen das halb, was übrig ist. Dann soll man den Teil, der (dann noch) übrig ist, teilen in drei. Es nimmt einen Teil der Kläger, den andern der König, den dritten die Hundertschaft.

8. Eine Frau vergiftet einen Mann. Spricht sie schuldig die einstimmige Hundertschaftsjury, da soll sie haben Frieden zum Wald, einen Tag und eine Nacht. Da soll man sie urteilen lassen unvergeltbar vor dem Erben und dem Ansprecher und töten demnächst.

9. Empfängt ein Mann eine Wunde, liegt er lange drin (im Bett), geht er inzwischen und stirbt (doch) daran, klagt der Erbe gegen den, der verwundete und behauptet, er sei ein Totschläger, da soll er sich wehren mit der einstimmigen Hundertschaftsjury, wenn jener stirbt innerhalb Nacht und Jahr. Geht es darüber hinaus, da büße er nichts. Wird er sachfällig, verzgelte er den Mann.

¹⁾ d. h. es ist keine Buße bezahlt, durch die er gesühnt wäre. Vgl. Barb. 1 pr.

Unbüßbare Sachen

Tötet ein Mann einen andern in der Kirche, das ist Reidingswerk, eine unbüßbare Sache. § 1. Tötet ein Mann einen andern auf dem Ding, das ist Reidingswerk. § 2. Bricht ein Mann gelobten Frieden oder vereinbarte Sühne, rächt sich ein Mann wegen eines Diebs, rächt er sich wegen Bestrafung am Ding mit Wunden oder mit Totschlag oder mit Brand, das ist Reidingswerk, verwirkt Land und loses Gut. § 3. Haut ein Mann beide Hände von einem andern, tötet ein Mann einen Schlafenden, das ist Reidingswerk. § 4. Das ist Reidingswerk, den Schild zu tragen über den Grenzwald. Heert er sein eigenes Land, verwirkt Land, Landverbleib und loses Gut. § 5. Bindet ein Mann einen andern im Wald an einen Baum, das ist Reidingswerk. § 6. Schießt ein Mann hinein durch das Dachfenster und tötet einen andern, tötet er im Bad oder in der Badstube, tötet er, wenn er seine Notdurft verrichtet, sticht er einem Mann beide Augen aus, schneidet er die Zunge einem andern aus dem Kopf, haut er beide Füße ab von einem andern, tötet ein Mann eine Frau, das ist alles Reidingswerk. Sie hat immer Frieden, zur Versammlung und zur Messe. Niemals sind so schwer die Streitsachen unter den Männern.¹⁾ § 7. Tötet ein Mann seinen Hausherrn, das ist Reidingswerk. § 8. Tötet ein Mann einen andern auf der Bierbank mit einem Messer, teilt er Messer und Fleischstück mit ihm, das ist Reidingswerk. § 9. Haut ein Mann Vieh eines andern nieder, macht er sich daran zum Eingeweidewolf, das ist Reidingswerk. § 10. Läuft ein Mann auf ein bewaffnetes Schiff und macht sich zum Seeräuber²⁾, steht er an Hals und Haupt³⁾ und beraubt einen andern, das ist Reidingswerk.

¹⁾ daß sie den Frieden der Frau aufheben könnten.

²⁾ vgl. Lindquist, Ark. f. n. fil. 24 (1908) 365 ff. Harskip wäre wörtlich = Heerschiff; gemeint ist ein bewaffnetes Räuberschiff.

³⁾ der mit einem geschnitzten Tierkopf verzierte Bug.

Dies ist der Abschnitt von den Erbschaften

1. Der Sohn ist des Vaters Erbe. Ist nicht ein Sohn da, so ist es die Tochter. Ist nicht eine Tochter da, so ist es der Vater. Ist nicht der Vater da, so ist es die Mutter. [Ist nicht die Mutter da], so ist es der Bruder. Ist nicht ein Bruder da, so ist es die Schwester. Ist nicht eine Schwester da, so sind es die Sohneskinder. Ist nicht ein Sohneskind da, so sind es die Tochterkinder. Ist nicht ein Tochterkind da, so sind es die Bruderkinde. Ist nicht ein Bruderkind da, so sind es die Schwesterkinde. Ist nicht ein Schwesterkind da, so ist es der Vatersvater. [Ist nicht der Vatersvater da, so ist es der Muttervater.] Ist die Muttermutter da und der Vatersbruder, da nimmt die Muttermutter und der Vatersbruder geht davon.¹⁾

2. Die Mutter nimmt der Söhne Erbe, bis der einzige Sohn stirbt. Da trete die Tochter herzu und nehme gleichviel wie die Mutter vom Erbe. § 1. Hat die Mutter zwei Kinderschaften, stirbt der einzige Sohn von einer Kinderschaft, da sollen die Töchter herzugehen, die den gleichen Vater mit ihm haben, mit ihrer Mutter das Erbe zu teilen. Es nehme gleichviel die eine wie die andere.

3. Muttervater und Vatersmutter, die sind Gleicherben Mutterbruder und Vaterschwester, die sind Gleicherben. Tochtersohn und Sohnesochter, die sind Gleicherben. Schwestersohn und Bruderstochter, die sind Gleicherben. § 1. Nach Gruppen²⁾ soll man das Erbe teilen, in zwei Teile, halb auf die Vaterseite und halb auf die Mutterseite, wenn beide gleichnah verwandt sind.

4. Sitzt eine Frau auf einem Hof, stirbt der Bauer, behauptet sie, schwanger zu sein, sie soll auf dem Hofe sitzen (bleiben) zwanzig Wochen. Dann soll man zusehen, ob sie schwanger ist. [Ist sie nicht schwanger], so soll man den Hof teilen. Sie soll

¹⁾ Delbrück 56: geht leer aus.

²⁾ im Text steht das Wort kulder, das oben mit Kinderschaft wieder gegeben ist. Hier sind aber nicht die Kinder einer Ehe gemeint, sondern die beiden Seiten der Verwandtschaft.

auf dem Hof sitzen (bleiben) bis zu den nächsten Ziehtag. Ist der Bauer tot vor den Ziehtag, da soll sie abziehen. Hat sie gesät, da soll sie den Nutzen davon haben. Bekommt sie ein Kind, verschafft sie ihm die Taufe, da hat sie das Erbe gehegt. § 1. Der Bauer hat einen Sohn, die Frau ist schwanger, da sollen sie beide im Hof sitzen (bleiben). § 2. Eine Frau verheiratet sich weg von ihren Kindern. Haben die Kinder eine Unfreie oder einen Unfreien, da kann man die dem Hof vorstellen. Da können die Vatersfreunde teilen und herausnehmen der Kinder Anteil. Der Vatersbruder soll der Kinder Wort sprechen und eine hausgeborene Unfreie dem Hofe vorstehen. Die Mutter soll die Kastenschlüssel verwalten und Schulden nehmen lassen und erfüllen. Ist der Muttervater da, da soll er verwalten und nicht der Vatersbruder. Ist der Vatersvater da, da soll er verwalten und nicht der Muttervater. Nicht kann sich die Mutter vom Hofe trennen, außer es sei eine Unfreie da, sie dem Hof vorzusehen. Die Mutter soll herzufahren, dreimal im Jahr, den Hof nachzusehen, wenn ein Verwalter ihm vorsteht.

5. Ein¹⁾ Mann nimmt sich eine echte Ehefrau, erzeugt mit ihr ein Kind, es stirbt die. Er nimmt sich eine andere, erzeugt mit ihr ein Kind, [es stirbt die auch]. Nimmt er die dritte, stirbt der Bauer, während die Frau lebt, da soll sie wegnehmen ihre Mitgift, all das, was unverbraucht ist, sie oder ihre Kinder. Dann soll die älteste Geschwisterschaft Gutssteilung fordern. Sie nimmt weg ein Drittel vom Gut. Dann nimmt die zweite Geschwisterschaft ihr mütterliches Gut und legt es wieder ein zur Teilung, dann nimmt sie weg ihr Drittel. Ob es die Frau ist oder die jüngste Geschwisterschaft, da soll man das wieder dazulegen; sie nimmt dann weg ihr Drittel. Dann soll man von Allem die Morgengabe bezahlen. Reicht das Gut nicht aus, da soll gleichviel dem einen fehlen wie dem andern.

6. Verheiratet sich eine Frau mit einem zweiten Mann, verheiratet sie sich (dann noch) zum dritten Mal²⁾, stirbt die

¹⁾ dieses Kapitel ist heillos verderbt. Erklärungsversuche bei Holmbäck, *Ätten och arvet* (1919) 92 Anm. 1. Sjöros 189.

²⁾ oder: mit einem anderen Mann.

Frau, hat sie ein Kind in (dieser) Ehe, da soll die jüngste Geschwisterschaft das Erbe nehmen, alles lose Gut und das Land, das gekauft ist in den Hof. § 1. Verheiratet sich eine Frau, gewinnt sie nicht Kinder in der letzten Ehe, da verheiratet sie sich allen ihren Kindern wieder zum Erbe.

7. Wenn ein Bauer seine Tochter zur Ehe gibt mit Gabe und mit Trauungsrede, man soll beweisen mit zwei Zwölften, wenn Streit darüber entsteht, daß sie so gegeben war, wie das Recht verlangt, und deshalb haben die Kinder das Erbe nach Recht.

8. Geht ein Mann von seiner echten Ehefrau in einer anderen Frau Bett, erzeugt er ein Kind, das ist ein Ehebruchskind, es nimmt nicht das väterliche Gut nach Recht. § 1. Klagen da die Verwandten des Bauern nach seinem Tode gegen seine echte Ehefrau (und behaupten), daß er dieses Kind nicht hatte, der soll das Kind haben, der jede Nacht bei der Frau liegt und zusammengegeben ist mit ihr nach Recht. § 2. Eine Frau hat einen unehelichen Sohn und daneben einen ehelichen Sohn, die sollen beide ihr Erbe nehmen, gleichviel der eine wie der andere. § 3. Legt sich ein Mann zu einer Frau, erzeugt er ein Kind mit ihr, das ist ein eheliches Kind, wenn er sie sich nachher festigt und sie dem Recht gemäß (zur Frau) erhält. Erhält er sie dann mit Gabe und mit Trauungsrede, erzeugt er wiederum ein Kind, das ist ein eheliches Kind. Stößt er die Frau von sich, kann er nicht mit ihr in Ehe leben nach der Kirche Recht. Stiehlt er sich nachher zu ihr und erzeugt ein Kind, das ist ein Kebskind; es nimmt mütterliches und nicht väterliches Gut.

9. Gibt sich ein Mann in ein Kloster, er soll (sein) Gut teilen mit seinem Erben; er nehme einen Teil und den anderen soll der Erbe nehmen. So viele Erben da sind, in so viele Teile soll man teilen. Er gebe sich mit seinem Teil hinein (in das Kloster). Stirbt er im Kloster, da ist das Kloster sein Erbe. § 1. Will er ausfahren vor dem Jahrestag, das ist sein Recht. Ist er eine Nacht und ein Jahr (darin), da kann er nicht ausfahren und kann keines Mannes Erbe nehmen, und nicht sollen seine Verwandten für seine Taten einstehen.

10. Am Todestage kann man nichts vom Erben weggeben nach Recht, außer der Erbe sage selbst ja dazu. So (aber) sagen die geistlichen Leute, daß man nicht nein dazu sagen darf nach Gottes Recht.

11. Tötet ein Mann einen andern, will er sein Erbe haben, er soll nicht sein Erbe sein. Sagt er, daß er ihn von ungefähr tötete, er soll sich wehren mit der einstimmigen Hundertschaftsjury. Wird er gewehrt, er soll das Erbe nehmen. Wird er sachfällig, dann soll da ein anderer das Erbe nehmen, der dem Erschlagenen nächstverwandt ist.¹⁾

12. Fährt ein Mann aus dem Lande, setzt er einen Verwalter über (sein) Gut, sagt er, daß er nach Rom gehen wird, da soll der Verwalter für das Gut sorgen bis zum Ablauf eines Jahres. Dann soll der Erbe (dafür) sorgen und nicht der Verwalter länger, außer der Erbe wolle. § 1. Fährt ein Mann aus dem Lande, sitzt die Hausfrau auf dem Hof, hat sie ein Kind im Schoß²⁾, empfängt es die Taufe, wendet er Ferse und Nacken zur Heimat und steigt er mit den Füßen aus seinem Vaterland, die sollen Erben sein, die ihm die Verwandtesten waren, als er vom Hause fuhr, wenn er nicht zurückkommt zur Heimat. § 2. Keines Mannes Erbe nimmt er, während er in Griechenland sitzt.

13. Liegen zwei Männer krank, beide in einem Hause, ist jeder des anderen Erbe³⁾, lebt der eine so lange nach dem andern, daß er das Abendmahl nimmt⁴⁾, da ist er sein Erbe. § 1. Stirbt ein Mann in einem Dorf, ein anderer in einem anderen Dorf, beide an einem Tag oder in einer Nacht, fahren sich Männer entgegen, sagt jeder dem anderen ihren Tod, keiner

¹⁾ Pipping, Studier I 2, 1 ff. überseht unter Vermeidung der durchweg angenommenen Textbesserung von *pæn dræpæ* in *pem dræpnæ*: der mit dem Totschläger am nächsten verwandt ist. Dagegen Sjöros 193. Die durch Pipping erreichte Wahrung des Erbrechts für die Kinder des Totschlägers löst ein in *VG.* kaum aufgeworfenes Problem.

²⁾ vgl. Anm. 1 S. 10.

³⁾ d. h. ist jeder nach dem andern erbberechtigt.

⁴⁾ oder?: nehmen könnte.

von ihnen ist des anderen Erbe. § 2. Verbrennen zwei Männer drinnen (in einem Haus), beide zusammen, keiner von ihnen ist des anderen Erbe. § 3. Ertrinken zwei, beide auf einem Schiff, keiner von ihnen ist des anderen Erbe. § 4. Trennen sich Männer zuhause, fährt der eine auf ein Schiff oder in den Wald, stirbt der, der zuhause war, und findet man den tot, der von Hause fuhr, und weiß man nicht, an welchem Tage oder in welcher Nacht er starb, keiner von ihnen ist des anderen Erbe.

14. Stirbt ein englischer Mann im Lande, ist nicht der Nächstverwandte zur Stelle, da soll seine Erbschaft stehen bleiben bis zum Ablauf eines Jahres. Ist dann nicht der Erbe gekommen, da soll der König die Erbschaft nehmen, der Bischof, wenn es ein Priester ist. § 1. Stirbt ein deutscher Mann, ist kein Kind da, da soll der König das Erbe nehmen, der Bischof, wenn es ein Priester ist. Dies nennt man Heimfallserbe. § 2. Stirbt ein Mann, gelangt man nicht zu seinem Erben, da ist der König sein Erbe.

15. So ist es (Recht), wenn eine Frau ihr Stiefkind vergiftet, will ihren Kindern das Erbe gönnen. Sie wehre sich mit der Hundertschaftsjury; wird sie schuldig gesprochen, da hat sie verzwirkt sich selbst und ihren Frieden. Will ihr Sohn sie nicht den Frieden fliehen lassen, da soll er den Verwandten büßen, soviel die wollen, die die (Bußen zu beanspruchen) haben, oder man ergreife sie, wo man sie erreicht.

16. Sobald zwei Ehegatten zusammengekommen sind, nimmt einer von ihnen Erbe, führt er es in das (gemeinsame) Gut, wird es für den Haushalt genutzt, er erhält keinen Ersatz dafür. Das, was lebt, hat der (Ehegatte), der das Erbe nahm, das, was daraus erwächst, haben beide. § 1. Zuchtstuten gehen in den Wäldern; alle die Fohlen, die davon geworfen werden, haben sie beide. § 2. Nimmt ein Mann (oder eine Frau) einen Hof als Erbe, mag sein, daß kein Verwalter ihm vorsteht oder keine Obermagd, da sollen beide Ehegatten die Früchte haben. Deshalb erbittet sich ein Mann die Frau, die eines Erbes wartet, deshalb gibt ein Bauer dem Mann seine Tochter, der eines Erbes wartet, weil sie beide die Früchte haben wollen.

17. Steht ein Verwalter dem Hof eines Mannes vor, da ist er da auf Gnade des Bauern, der den Hof hat, reitet hinein und rennt heraus, erhält nichts dafür außer einem Zwölfereid, daß er alles hat aus dem Hof, was er hatte. § 1. Der Bauer behauptet, er habe verborgen ihrer beider Gut und fortgeschafft, da soll er beweisen mit einem Zwölfereid, daß er alles ausgeliefert hat. Er kann nicht Dieb darum heißen; das ist anvertrautes Gut.

18. Stirbt ein Bauer, die Hausfrau lebt, bauen (Pächter) auf seinem Land, stirbt er vor den Ziehtag, da soll sie zu seinem Land fahren und hälftig mit dem Pächter sein Gut haben. Er hat das Recht bis zum Ablauf der Jahrespacht und nicht länger. Die Frau nimmt ein Drittel vom gemeinschaftlichen Gut und drei Mark sodann von seinem Teil. Bauholz und Mahlzeug, das soll man Alles teilen wie das gemeinschaftliche Gut. § 1. Schulden sollen sie beide zahlen und beide fordern, jedes gleich seinem Anteil am Gut, seien sie entstanden, ehe sie zusammenkamen oder später, ausgenommen Lotschlag allein. § 2. Wundbußen und Schlagbußen, Fahrnisgaben und Freundschaftgaben haben sie beide zu leisten und ebenso zu nehmen.

19. Fährt ein Bruder auf Rauffahrt und der andere sitzt zuhause am Herd, beide haben sie gleichviel vom Erbe.

20. Hinterlegtes Gut wird gestohlen und von des Bauern Gut mit, da gelte er nichts dafür. Er soll beweisen mit einem Zwölfereid, daß sein Gut mit gestohlen wurde.

21. Hat ein Mann seinem Sohn eine Aussteuer gegeben, stirbt der Vater, da soll er wieder einbringen zur Teilung mit dem, der unausgesteuert ist. Man soll ihm davon geben gleich großen Anteil, wie der mitnahm in seinen Hof, der ausgesteuert war. Da sollen Töchter teilen wie Söhne, wenn sie Erben sind. Hat er Land wegverkauft, der ausgesteuert war, da soll dies in seinem Anteil stehen, wenn sie teilen. § 1. Stirbt ein Sohn, abgeschicket vom Hof, hat er kein Kind, und sind Vater und Mutter geschieden in Bezug auf ihr Gut, da soll der Vater das Erbe nehmen und nicht die Mutter. Der Vater soll Land zur Aussteuer geben; die Mutter kann nicht Land geben, weg vom

rechten Erben. § 2. Stirbt ein Sohn, läßt er Kinder hinter sich, ist ihm Land vom Hof zur Aussteuer gegeben, dazu haben die Kinder Recht und nicht zu mehr. Ist nur ein Hof vorhanden, da haben sie kein Recht dazu. Sind zwei Wohnhäuser da und ein Hofzaun dazwischen, da sind dies zwei Höfe. Erhebt er Anspruch auf einen abgesonderten Acker oder eine abgesonderte Wiese, da hat er kein Recht dazu, außer der wolle, von dem er behauptet, er habe ihm dies als Aussteuer gegeben. § 3. Die Schulden soll man verteilen wie das Gut. Am Ding soll man Hinterlegungsgut annehmen und ebenso ausliefern.

22. Will ein Mann einen andern aus der Unfreiheit lösen, er soll ein Siebennacht Ding bei dem festsetzen, der ihn in Händen hat, ihm anbieten zwei Dre Gold oder zwei gewogene Mark, Zeugnis erbringen lassen am Ding, daß er ihm so verwandt ist, daß er ihn lösen kann nach Recht und beweisen mit einem Zwölfereid. Dann kann jener ihn nicht mehr wehren¹⁾, außer er behauptete, er sei sein Kind. Hält er ihn nach dem Schlußding, da wage er daran seine neun Mark.²⁾

23. Hat ein in ein Geschlecht geleiteter Mann ein Kind von einer echten Ehefrau oder eines³⁾, das am Ding anerkannt ist, da nimmt dieses sein Erbe und nicht der, der ihn in das Geschlecht leitete. Ist ein Sohn da oder eine Tochter, Vater oder Mutter, ein Bruder oder eine Schwester, da erhält der nichts vom Erbe, der in das Geschlecht leitete. Ist keiner von diesen da, da soll der (das Erbe) nehmen, der in das Geschlecht leitete.

24. Stirbt ein Landpächter vor den Ziehtag, dann sind zwei Teile frei⁴⁾ von seinem Hof. Stirbt seine Frau, da ist ein Drittel frei von seinem Hof. Ist Roggen gesät auf dem Hof, dann soll der, der den Hof hat, dem Erben entgelten so viele Scheffel, als darauf gesät sind. § 1. Stirbt der Grundherr, da

¹⁾ gegen den Anspruch auf Herausgabe.

²⁾ s. oben Num. 5 S. 3.

³⁾ „oder“ fehlt im Fragment. Dafür, daß es im ältesten Text überhaupt fehlte, mit guten Gründen Beckman, Ark. f. u. fil. 37 146. Die Frage bedarf aber noch der Untersuchung.

⁴⁾ d. h. von der Pacht. v. A. I 625.

soll der Landpächter sitzen bleiben, bis seine Pacht aus ist, oder der Erbe soll ihm seine Draufgabe erstatten.

25. Stirbt ein Freigelassener, behaupten die, die ihn haben, daß er in Drittelsgemeinschaft verheiratet war, da sollen sie seiner Frau eine Mark als Morgengabe geben, wenn sie sich zu beweisen getrauen, daß er in Drittelsgemeinschaft verheiratet war.

Abschnitt von der Ehe

1. Der König will sich eine Frau erbitten. Ist dies außerhalb des Königreiches, da soll er seine Leute fahren lassen und seine Botschaft ausrichten und die Festigung entgegennehmen lassen. Dann soll der König die Brautfahrt (der Braut) entgegen reiten. Da soll der König entgegen fahren und geben zwölf Mark Gold oder zwei Höfe zur Wette setzen.

2. Ein Bauernsohn will sich eine Frau erbitten. Er soll den Nächstverwandten auffuchen und seine Bitte vortragen. Dieser hat eine Verlöbnißzusammenkunft festzusetzen. Auf ihr soll er Gut zusagen, das Land nennen, wenn solches da ist, und alles, was er geben will. Drei Mark soll die gesetzliche Freundesgabe¹⁾ sein. Sobald über die Festigung²⁾ bestimmt ist und mit den Händen zusammengegriffen, da sind die Zugaben³⁾ alle verdient, aber die Freundesgaben nicht eher, als bis sie beide kommen auf ein Polster und unter eine Decke. § 1. Vom Verlöbnißbruch hat der Bischof drei Mark.

3. Wird die Braut eines Mannes geraubt, hat neun Mark der Nächstverwandte und ebenso der Bräutigam und ebenso der König und ebenso alle Leute. Er⁴⁾ lebe niemals mit ihr in Ehe. Die sollen Gewalt über seinen Frieden haben. Er komme niemals in den Frieden, ehe die wollen, die die Sache verfolgen.⁵⁾

1) Entgelt für Antrabung der Braut. v. A., Grundriß³ 179. Ders. I 522.

2) v. A. I 280¹⁰.

3) Gabe an den Verlober beim Vorvertrag über das Verlöbniß. v. A. I 319.

4) d. h. der Räuber.

5) „Er . . . wollen“ späterer Einschub?

4. Bekommt ein Freigelassener eine gesippte Frau, da ist eine Mark die Freundesgabe und eine Mark die Morgengabe. Ihre Kinder sollen sippengeboren sein. § 1. Wenn immer die Morgengabe gegeben ist, da ist Drittelsteilung in Bezug auf ihr Gut. Ist nicht Morgengabe gegeben, da soll sie nehmen ein Drittel und drei Mark. § 2. Bekommt ein Freigelassener eine hausgeborene Unfreie, wird nicht Freundesgabe gegeben oder Morgengabe, da wird sie angetraut zur Hälfte. § 3. Will ein Unfreier eine Unfreie bekommen, gebe er zwei Dre an den, der sie hat. Nicht hat der Kebsmann der Unfreien Recht an den Kindern.

5. Beschuldigt ein Mann einen andern, daß er bei seiner Unfreien gelegen habe, da soll er einen Zwölfereid dagegen leisten oder sechs Dre büßen. § 1. Hat eine Frau Ehebruch begangen und erhebt der Bauer Klage gegen seine Frau, da wehre sie sich mit sieben Männern vor der Jury. Wird sie gewehrt, büße er ihr drei Mark. Die soll er wieder zum gemeinsamen Gut legen. Sie habe die, was sie auch scheidet, Tod oder Wille. Wird sie nicht gewehrt, da soll sie gehen von Gut und Gutsteil in ihren Werktagskleidern.

6. Verlobt sich ein Mann eine Witwe, und führt er sie heim und legt sich zu ihr und erzeugt ihr ein Kind, da hat keiner einen Anspruch darum. Wird das Kind geboren, nachdem das Trauungsbier gehalten ist, das ist einer echten Ehefrau Kind. Darum heißt die verlobte Witwe bekommen.¹⁾ § 1. Verlobt sich ein Mann eine Maid, wohnt er ihr heimlich bei, er ist schuldig sechs Mark gegenüber ihrem Vater. § 2. Liegt ein Mann bei einer Frau, verlobt er sich dann mit ihr, sagt er die Freundesgabe²⁾ zu, da ist das Beilager gebüßt. § 3. Liegt ein Freigelassener bei einer hausgeborenen Unfreien, büße er zwölf Dre, für eine unfreie Magd sechs Dre, für eine geschlechtsgeborene Frau sechs Mark. Der ein Kind hat mit einer unfreien Magd, der soll sorgen für sie, bis sie wieder die Mühle bewegen und

¹⁾ vgl. in diesem Abschnitt 4 pr. und § 2, wo das gleiche Wort (fa = bekommen) den Zustand nach der Trauung ausdrückt.

²⁾ s. oben Anm. 1 S. 30.

die Kuh melken kann. Stirbt sie an dem Kinde, büße er drei Mark.

§ 4. Einer unverheirateten Frau Beschlafung soll man wehren mit Zwölfereid, einer geschlechtsgeborenen wie einer unfreien.

7. Wird berechnet die Verwandtschaft zwischen zwei Ehegatten, da soll man am Ding berechnen und des Bischofs Erlaubnis dazu erlangen, zu schwören mit zwei Zwölften, bitten sich Gott so hold und seinen Helfern (wie es wahr ist), „daß unsere Verwandtschaft so nah ist, wie ich sie nun berechnet habe, und deshalb kann ich nicht mit ihr in Ehe leben nach Gottes Recht“. Beschuldigt sich der Bauer selber, behauptet er, eine ihm so nah verwandte Frau als seine Ehefrau zu haben, daß er nicht in Ehe mit ihr leben kann nach Gottes Recht, da beweise er das mit zwei Zwölften. Wird er sachfällig, da soll er mit ihr zusammenleben.

8. Liegt ein Mann bei seiner Tochter, die Sache soll man aus dem Lande verweisen und nach Rom. Haben Vater und Sohn zu zweien eine Frau, haben Brüder zu zweien eine Frau, haben Brudersöhne zu zweien eine Frau, haben Schwesteröhne zu zweien eine Frau, haben Mutter und Tochter zu zweien einen Mann, haben Schwestern zu zweien einen Mann, haben Schwestertöchter oder Brudertöchter zu zweien einen Mann, das ist ein Frevelwerk. § 1. Mordet eine Frau ihr Kind, tötet ein Sohn seinen Vater oder ein Vater seinen Sohn oder ein Bruder seinen Bruder oder eines Bruders Sohn des anderen Bruders Sohn oder einer Schwester Sohn der anderen Schwester Sohn, oder (tötet ein Mann) seinen Vatersvater oder seinen Muttervater oder seinen Sohnesohn oder seinen Tochtersohn, oder seinen Brudersohn oder seinen Schwestersohn, alle solchen Sachen soll man aus dem Lande weisen mit einem Brief an den Papst in Rom. Die sollen vom Papst einen Brief nehmen und zurück zum Bischof bringen und ihn sehen lassen, welche Gnade sie empfangen. Der Bischof soll ihnen den Brief ausstellen für seinen Zehnt. § 2. Von allen Frevelwerken hat der Bischof drei Mark. Die, die Kirchenstrafe nicht auf sich nehmen, die haben dem Bischof drei Mark (zu büßen).

9. Am Sonntag, der der nächste ist nach Martinsmesse, des

Abends, da ist die Speisefeier (des Kirchspiels)¹⁾ durch das Recht festgesetzt. § 1. Hält ein Bauer die Braut eines Mannes fest, da soll man Brautmänner hinsenden. Am Speisefeiertage (soll er) zwei Männer zum Hofe senden, Friedensgelöbniß für sich zu verlangen. Da soll jeder von ihnen dem andern Frieden gewähren in den Hof und vom Hofe weg. Da soll man die Kleider²⁾ abschätzen und dann die Trauformel sprechen. § 2. So soll man die Trauformel sprechen: „sobald sie kommen beide auf ein Polster oder unter eine Decke, da hat sie ein Drittel im Gut und drei Mark Morgengabe von seinem Teil“. § 3. Verweigert er ihm seine Braut an drei gesetzlichen Trinkgelagen, da ist er schuldig neun Mark gegenüber dem Kläger und ebenso gegenüber dem König und ebenso gegenüber allen Männern. § 4. So soll der Bauer anbieten die Braut nach Recht an drei Trinkgelagen, wie man sie auch verlangen soll. § 5. Das ist echte Not des Mannes und der Frau, daß sie krank sind oder die Brautkleider drinnen verbrannt sind. Das ist echte Not ihrer beider, wenn Diebstahl oder Hofraub darüber³⁾ gegangen ist. Wenn er ein Ding weisen läßt, da soll man zwei Leute am Ding die echte Not beweisen lassen. Will er sich nicht damit begnügen, da soll er am Beweistermin mit Zwölfereid und zwei Zeugen sich bitten die Götter so hold und seiner Helferschar, (wie es wahr ist), daß ihn echte Not traf, „und darum kann ich sie dir nicht antrauen“. § 6. Will er ihm gegenüber wehren (sein Recht, sie festzuhalten), da soll er vortreten mit zwei Zwölfsten, bitten so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß deren Verwandtschaft ist so nah, daß sie nicht in Ehe leben können nach Gottes Recht, oder ihre Schwägerschaft“. § 7. Sagt er nein dazu, behauptet er von sich, sie nicht verlobt zu haben, da soll er vortreten mit zwei Zwölfsten, bitten so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), daß er sie nicht verlobte, so wie das Recht sagt in diesem Lande.

¹⁾ ein gemeinsames Gelage des Kirchspiels.

²⁾ aus denen die Mitgift besteht. Oder Tuch (Tuchgeld)? Vgl. Sjöros, 210.

³⁾ über das Haus.

Dies ist der Abschnitt von der Rechtlosigkeit¹⁾

1. Die Schweden²⁾ haben den König zu wählen und so (soll man) fortfahren.³⁾ Er soll mit Geiseln von oben her⁴⁾ fahren und nach Ostgötaland. Dann soll er Männer senden hierher zu aller Götten Ding. Da soll der Gesetzesprecher Geiseln bestimmen, zwei aus dem Süden des Landes und zwei aus dem Norden des Landes. Dann soll er vier andere Männer aus dem Lande ihnen beigeben. Die sollen zum Junaboch entgegengefahren. Der Ostgötten Geiseln sollen dorthin folgen und Zeugnis erbringen, daß er so in das Land gekommen ist, wie ihr Recht es sagt. Dann soll man aller Götten Ding berufen, ihn zu empfangen. Wenn er zum Ding kommt, da soll er allen Götten in Treuen schwören, daß er nicht das Recht in unserem Lande brechen wird. Dann soll der Gesetzesprecher ihn zuerst zum König urteilen und dann die anderen, die er auffordert. § 1. Der König soll dann drei Männern den Frieden geben, die nicht Meidingswerk getan haben.

2. Wenn man einen Bischof wählen soll, da soll der König alle Leute im Lande ausforschen, wen sie haben wollen; er soll ein Bauernsohn sein. Dann soll ihm der König den Stab in die Hand geben und einen goldenen Siegelring. Dann soll man ihn in die Kirche führen und auf den Bischofsstuhl setzen. Da ist er vollkommen an seiner Gewalt ohne Weihe.

3. Ein Bauernsohn soll Gesetzesprecher sein; dafür sollen alle Bauern sorgen mit Gottes Gnade. § 1. Der König soll

¹⁾ die Überschrift paßt unbestritten nicht zu allen Kapiteln, wenn man unter Rechtlosigkeit eine Rechtswidrigkeit versteht. Ob aber darunter Fälle verstanden werden können, für die es zunächst an einer Bestimmung im Rechtsbuch fehlte, so daß der Abschnitt nur Novellen enthielte, erscheint mir höchst unwahrscheinlich. Allerdings so Sjörös 213 im Anschluß an Pipping s. v. und Estlander in Festskr. tillägn. H. Pipping (1924) 95. Dagegen Beckman, Ark. a. a. D. 149.

²⁾ im Gegensatz zu den Götten. v. A. Grundriß³ 90.

³⁾ oder: die Sache weiterführen, die Sache betreiben.

⁴⁾ von Upland her, wo er auf dem Morathing bei Upsala gewählt wurde.

die Jury vor sich setzen und der Gesetzessprecher am Ding.¹⁾ § 2. Das heißt immer aller Götten Ding, wo der Gesetzessprecher ist. Da kann man Leute in ein Geschlecht leiten und Vergleiche verkünden.

4. Nimmt ein Mann Gut eines andern weg ohne Verurteilung, das ist eine dreifache Neunmarksache. Es hat neun Mark der Kläger und Ersatz für sein Gut mit geschworenem Eide, neun Mark der König und neun Mark alle Leute. § 1. Haut ein Mann eines Mannes Haus zusammen, ohne ihn mit Klage (in die Friedlosigkeit) verfolgt zu haben, das sind dreimal neun Mark. Es hat neun Mark der Kläger und ebenso der König und ebenso alle Leute.

5. Es nennt ein Mann einen andern einer Hündin Sohn.²⁾ „Wer ist dies?“, sagt er. „Du“, sagte jener. „Ich rufe dafür Zeugnis auf, daß du mir ein Scheltwort zuriefst.“ Das ist eine Sechszehnörtugensache in jedem Anteil. Er soll ihm ein Ding weisen und Verklarungszeugnis erbringen lassen am Beweistertin und beweisen mit Zwölfereid. Er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß du mir ein Scheltwort zuriefst, und du bist schuldig der Sache, wegen deren ich dich verklagte“. So soll man wegen Scheltwort klagen und wegen Schimpfwort. § 1. Nennt ein Mann einen anderen einen Freigelassenen, der geschlechtsgeboren ist, oder sagt er: „ich sah, daß du ranntest, einer vor einem, und hattest einen Speer hinter dir“.³⁾ Das ist ein Scheltwort, eine dreifache Sechszehnörtugensache. § 2. „Ich sah, daß ein Mann dich mißbrauchte.“ „Wer ist dies?“ „Du“, sagte er. „Ich rufe dafür zum Zeugnis auf, daß du mir sagtest Scheltwort und Schimpfwort.“ Das ist eine

¹⁾ so ist ohne Textänderung zu übersetzen. Ändert man mit Schlyter u. A. pingi in pingæ heißt es: . . . und der Gesetzsprecher hat Ding zu halten. M. E. nicht so abzulehnen wie bei Sjöros geschehen. Liegt der Gegensatz nicht vielleicht darin, daß der König zwar Königsgericht mit næmd halten kann, aber kein Landsding nach Volksrecht?

²⁾ oder: eine junge Hündin?

³⁾ nicht klar, ob einen eigenen Speer auf dem Rücken, mit dem er sich verteidigen könnte, oder einen fremden, der sich gegen seinen Rücken richtet. Sjöros, 223.

Sechszehnörtugensache in jedem Drittel. § 3. „Ich sah, daß du hattest deinen Willen mit einer Kuh oder mit einer Stute.“ Das ist ein Schimpfwort und eine dreifache Sechszehnörtugensache. Dies soll er gegen ihn klagen; es kommt nicht Nein dagegen.¹⁾ § 4. „Ich sah, daß du deine Mutter hattest.“ Das ist ein Schimpfwort und eine dreifache Sechszehnörtugensache, und es kommt nicht Nein dagegen. § 5. Das sind die Scheltworte gegenüber einer Frau. „Ich sah, daß du rittest auf einem Hürdentor²⁾, mit losem Haar und in Herengestalt, als Tag und Nacht gleich waren.“ Behauptet man, sie könne bezaubern Frau oder Kuh, das ist ein Scheltwort. Kennt man eine Frau eine Ehebrecherin, das ist ein Scheltwort. Sagt man von einer Frau, sie habe es mit ihrem Vater oder sie habe ihr Kind abgetrieben, oder sie habe ihr Kind gemordet, das sind Schimpfworte. § 6. Alle diese sündhaften Sachen soll er zuerst mit seinem Priester besprechen und nicht herausschleudern in Groll und feindlichem Sinn, er mache sich denn schuldig mit drei Mark. Sie heißen drei und sind zwei.

6. Begeht ein Mann einen Handraub, da soll er sich wehren mit einem Eide von zwölf Männern und zweier Männer Zeugnis von den zwölfen und (die sollen) dann in der Zwölft stehen. Wird er sachfällig, da soll er büßen dreimal sechszehn Örtugen.

7. Wenn ein Mann von einem andern Schuld fordert, da soll er seine Nachbarn herbeirufen, sie dabeisein und hören lassen, daß er ihn um Schuld anfordert. Dann mag er ihn pfänden nachher, wenn er will. Hat er Schuld zu fordern, da mag er ihn verfolgen darum, wie das Recht sagt. (Er soll die Schuld leisten) und seinen Eid dazu, wenn sie darüber uneinig sind, daß er ihm nicht mehr zu gelten hat. Spricht jener nein dagegen, behauptet er von sich, daß er ihm keine Schuld zu gelten habe, da soll er schwören mit zwölf Männern, daß er nicht hat ihm Schuld zu gelten oder Gabe zu lohnen. Kommt er in Verzug,

¹⁾ d. h. er kann nicht leugnen.

²⁾ statt „auf einem Hürdentor“ wird auch die Übersetzung „rittlings“ vorgeschlagen. Vgl. Sjörös 224 ff. Nicht richtig ist „Zaunstecken“, wie Hwb. d. deutsch. Aberglaubens III, 1838, 1849.

büße er dreimal sechszehn Ortugen und die Schuld. § 1. Pfand soll man lösen mit Schuld(zahlung) mit Zwölfereid.

8. Tötet ein Mann ein Pferd oder ein Rind eines anderen und begeht er Viehverbergung¹⁾, da soll er ein Siebennachtzding vor ihm festsetzen und Augenzeugnis gegen ihn erbringen lassen. Er bitte so die Götter sich hold, (wie es wahr ist), „daß ich sah, daß du tötetest sein Vieh und ihm Viehverbergung zufügest“. Sodann soll er vor die Zwölft gehen, bitten so sich die Götter hold und seiner Helferschar (wie es wahr ist), „daß du mir Viehverbergung zufügest und (daß) du tötetest mein Vieh und bist schuldig dieser Sache“. Dann soll er vergelten mit geschworenem Eide und darüber hinaus dreimal sechszehn Ortugen. Ist kein Augenzeugnis da, wehre er sich mit zwölf Männern. Wenn das Vieh, das getötet ist, zwei Dre wert ist oder besser als zwei Dre, da ist dies volle Viehverbergung. Wenn es schlechter ist, als zwei Dre, da soll man es zweifach vergelten, was es auch wert ist. § 1. Wird getötet ein Pferd oder ein Rind auf der Dorfmark eines anderen Dorfes, weiß man nicht, wer es tötete, da soll er ein Siebennachtzding anberaumen vor einem von denen und halten vor allen und Zeugnis erbringen lassen am Siebennachtzding, daß dies dort erlitt gewaltsamen Tod auf deren Mark von Menschenhand, „und deshalb haben die es nach Recht zu vergelten“.

9. Tötet ein Tier ein anderes und erbringt der Hirte Beweis, leiste (jenes Eigentümer) vollen Ersatz dafür mit geschworenem Eid, und nehme das tote Tier oder er nütze Fleisch und Haut, und es nehme halben Ersatz der, der (das Tier) hatte, von dem, dessen (Tier) tötete. In dieser Sache ist der Hirte voller Zeuge, gleich ob er frei ist oder unfrei. Wird ihm Ersatz verweigert, da soll er ein Siebennachtzding dazu anberaumen, Augenzeugnis erbringen zu lassen. Da soll er bereit halten das Zeugnis und das Buch fordern.²⁾ Wird ihm Recht verweigert, da soll er Zeugen auf-

¹⁾ so die wörtliche Übersetzung. Der Deliktstatbestand ist der, daß jemand fremdes Vieh tötet und verbirgt. Also eben „Viehmord“.

²⁾ d. h. die Bibel zur Eidesleistung. Aber vielleicht Schreibfehler. Im jüngeren Text: Bußen fordern (kræfia bōter).

rufen. Er bitte so sich die Götter hold, (wie es wahr ist), „daß dein Tier tötete mein Tier“ — mit Augenzeugnis¹⁾ — „und so erhob ich Klage gegen dich“. Kann er die Klage nicht durchführen mit gesetzlichem Zeugnis, da soll der, der beklagt ist, sich wehren mit zwölf Männern. (Er soll) bitten so sich die Götter hold, (wie es wahr ist), „daß nicht mein Tier dein Tier tötete und darum bin ich nicht schuldig der Sache, deren du mich beschuldigst“.

§ 1. Fällt ein Tier in ein Werk von eines Menschen Hand, in einen Brunnen oder einen Graben oder ein anderes derartiges Werk, und erleidet den Tod davon, da soll man büßen sechs Öre für einen Hengst, eine halbe Mark für einen Ochsen und ebensoviel für Kuh und Stute. So soll man dies klagen und wehren, wie wenn ein Tier ein Tier getötet hätte. § 2. Springt ein Tier in ein Gehege, so daß keiner es jagt, erleidet es den Tod davon, liege es unvergolten. Springt ein Tier aus einem Gehege, vergelte es der, der das Gehege hat. Jagt jemand (ein Tier) aus einem Gehege, erleidet es da den Tod davon, ist Augenzeugnis da, vergelte es der, der herausjagte, wie gesagt ist für den Fall, daß es tot in einem Graben lag. In gleicher Weise soll man klagen und wehren. § 3. Wenn ein Mann einen Hengst verstümmelt oder die Schwanzhaare (abschneidet) und ein Auge austicht, gelte er einen Öre oder wehre sich mit Zwölfereid.

10. Alles Geliebene soll heil heimgeführt werden, dem, der es lieb, ohne alle Gegenrede.

11. Läuft ein Unfreier fort oder eine Unfreie von ihrem Haus-
herrn und richtet irgendeinen Schaden an, tötet, stiehlt oder raubt, nicht soll der Hausherr gelten, außer er nehme den Haus-
angehörigen wieder auf. Nimmt er ihn wieder auf, büße er dessen Vergehen, wie das Recht sagt, wenn Augenzeugnisse da sind oder das Diebsgut in (seinen) Händen ergriffen ist. Ist dies nicht da, wehre er sich mit Leugnen wie das Recht sagt. § 1. Leihet ein Mann einem andern seinen Unfreien, verantworte der seine Vergehen, der ihn zur Leihe genommen hat, solange er in seiner Obhut ist.²⁾

¹⁾ Zur Formel?

²⁾ v. N. I 29 übersezt „Haftung“.

12. Wer von einem Bauern einen Hengst oder einen Ochsen oder eine Kuh leiht, der soll haften für Unachtsamkeit, das ist Dieb, Wasser, Moor, Strick und anderes der Art. § 1. Geht ein Tier zugrunde durch Übermacht, das ist Vär oder Krankheit, (dafür haftet man nicht).¹⁾ Für den Wolf soll man haften wie für Unachtsamkeit, wenn man nicht Überbleibsel davon erlangt. Das ist sechs Ore für den Hengst, eine halbe Mark für den Ochsen und die Stute. Erlangt er Überbleibsel, gelte er nicht für den Wolf.

13. Legt ein Mann bei einem andern sein Gut ein zur Verwahrung, da kann das Gut nicht abhanden kommen dem, der es entgegennimmt, weder durch Diebstahl noch durch Raub, außer es werde des Bauern Tier oder sonstiges Gut dessen, der es entgegennimmt, mit weggenommen. Ersehen soll er es. Er lege vor, was er will, und dazu einen Zwölfereid, daß er nicht mehr empfing seines Gutes zur Verwahrung, als er nun vorgelegt hat.

Grundstücksabschnitt

1. Fünf sind die Erwerbarten von Land. Eine ist Erbschaft, die andere ist Aussteuer des Sohnes. Die dritte ist Mitgift der Tochter. Die vierte ist Kauf. Die fünfte ist Übergabe.

2. Der Käufer soll nehmen Zwei von dessen Hand, der das Land verkauft, für die Umfahrt zu haften, und er zwei von [dessen] Hand, [der kauft], für den Kaufpreis zu haften. Sie alle sollen greifen in die Hand beiden denen; dann ist mit Kauf festigern²⁾ gebunden. Es löse auf mit drei Mark, wer auflösen will. Es kommt keine Kaufauflösung hinzu, seitdem (die Umfahrt) gefahren ist. Da soll man ein Siebennacht Ding anberaumen vor dem, der für die Umfahrt haftet, und vor allen denen, die Land haben im Dorf. Man soll gehen um Acker und Wiesen

¹⁾ vgl. Fb. 6 pr.

²⁾ die Festiger sind Personen, deren Beteiligung am Vertragschluß als Vertreter der Dinggemeinde bei bestimmten Rechtsgeschäften zur Geschäftsform gehört. Vgl. v. A. I 269 ff. Ders. Grundriß³ 225.

und zurück zur Hoffstatt nachher. Wird da irgendein Stück (von einem Dritten) herausverlangt, da soll der wehren, der das Grundstück verkauft, wenn früher herausverlangt wird, als die Umfahrt dazu kommt. Wird später herausverlangt, da soll der wehren, der kauft. Achte sollen die Odalsfestiger sein, der neunte der Leitfestiger.¹⁾ Sieben Nächte alt soll das Siebennacht- ding sein. Der soll das Grundstück wehren, der es hat. Mit zwei Zwölften und je zwei Zeugen soll man das Grundstück wehren. Ein Siebennacht ding soll man anberaumen dem Mann, der für den Kauf Haftung übernahm, wenn eines von beiden gefordert wird von ihm, Kaufpreis oder Umfahrt. Das Sieben- nachtding soll man vor ihm halten. Wagt er zu beweisen mit Zwölfereid, daß er nicht für den Kauf Haftung übernahm, da ist er gewehrt. Wird er sachfällig, büße er drei Mark für Kauf- bruch. § 1. Wird herausverlangt ererbtes Land, man soll es wehren mit Erbschaftszeugnis. Zwei Männer sollen Zeugnis erbringen und in der Zwölft stehen. So soll man Zeugnis er- bringen: „ich erbringe dafür Zeugnis und wir Männer zu zweien, daß du nahmst dieses Grundstück als Erbe und ohne Einspruch. Mit erbrachtem Zeugnis stellen wir fest, so wie das Recht sagt“. Dann soll er vor die Zwölft gehen, zu bitten sich so die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß ich nahm dieses Land als Erbe und ohne Einspruch, und ich habe es und du hast nicht das mindeste daran“. § 2. Wird Land herausverlangt bei dem, der es gekauft hat, da soll er es wehren mit zwei Zwölften und je zwei Zeugen. Er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß ich kaufte dieses Land mit Festigung und mit Umfahrt ohne Einspruch und so, wie das Recht sagt, und ich habe es und du nicht das mindeste daran“. Dann soll er vor die andere Zwölft gehen und schwören in gleicher Weise. Kaufzeugnis soll man erbringen lassen in jeder Zwölft, zweier Männer.

3. Wenn jemand verkaufen will sein Land, dann soll er (es) anbieten seinem Erben. Ein Siebennacht ding soll man vor

¹⁾ s. oben Anm. 2 S. 39.

dem Erben anberaumen und so ihm anbieten, das Land zu kaufen. Dann soll man ein Ding weisen, und einen Termin in Monatsfrist sollen die Dingleute ihm bestimmen. Kommt er herzu, das Land zu kaufen am Monatstermin, dies ist sein Recht. Kommt er nicht, dann soll er zum Ding fahren; er lasse sich urteilen, zu verkaufen dem, der den höchsten Kaufpreis dafür bietet. So soll die Frau dem Recht gemäß anbieten wie der Mann. § 1. Nicht soll man aufs Flet fahren¹⁾, außer man wolle, sei dies ein Mann oder eine Frau, wenn sie auf dem Hofe sitzt. § 2. Nicht kann ein Mann von seiner Frau Land kaufen nach Recht; das nennt man Wandkauf. Es tausche der Bauer Land gegen Land, wenn er will. § 3. Wer Land verkauft, selbst soll er mit Kauffestigung binden und bei der Umfahrt sein, sei dies Frau oder Kind oder Mann. Um Ding soll man des Unmündigen Kauf verkünden. § 4. Ein Mann kauft mit beweglichem Gut und will wieder verkaufen gegen bewegliches Gut, er soll dem dem Recht gemäß anbieten, von dem er kaufte. Er soll soviel für das Land zahlen, wie dafür geboten ist. Will er gegen Land tauschen, da soll er nicht dem Recht gemäß anbieten.

4. Eine Frau verkauft ihr Land oder ein Mann, legt (den Kaufpreis) nicht in das gemeinschaftliche Gut, kauft sich ein anderes Land, dies ist dessen von ihnen, der das Kaufgeld hatte. § 1. Es kauft ein Mann mit seinem Land, gibt eine Zugabe dazu aus ihrer beider Gut, sobald das Gut geteilt wird, da soll man so viele Ore zur Teilung einlegen, wie die Zugabe betrug. § 2. Sind zwei Ehegatten uneins, ist ein Land mit beweglichem Gut gekauft, wird von einem von ihnen behauptet, daß er nicht (Teil daran) habe, der von ihnen hat das Beweisrecht, der es beiden zu Eigen beweisen will. § 3. Wird ein Land umfahren, seitdem zwei Ehegatten zusammengekommen sind, da ist es deren beider.

5. Der Bischof hat das Beweisrecht vor dem König und der Lehnsmann vor dem Bischof und der Bauer vor allen denen.

¹⁾ die Fletfahrt ist ähnlich dem Ziehen aufs Altenteil. Vgl. A. Schulze, *MG.*² 51 (1931) 258 ff.

Haben die Bauern ein Dorf und ein anderes die Lehnsleute, streiten sie miteinander, da haben die Bauern das Beweisrecht und nicht die Lehnsleute, (im Streit) zwischen ihren Dörfern. Wohnen Bauern im Dorf mit einem Lehnsmann, nicht mögen sie das Beweisrecht verlieren um dessentwillen.

6. Will ein Mann ein Grundstück zum Pfand nehmen, da soll man eine Umfahret dazu vornehmen, ihm zuerkennen das Land zum Pfand, so wie das Recht sagt. Löst er (es) innerhalb dreier Winter, da ist das Grundstück nicht verwettet. Steht es drei Winter oder länger als drei, da ist es verwettet. § 1. Setzt ein Mann andere Pfänder, Gold oder Silber, da soll er ein Siebennacht Ding vor ihm anberaumen und abhalten, zu lösen sein Pfand, und (soll) Schuld fordern. Er soll die Schuld leisten (und) seinen Eid darnach, daß die Schuld nicht größer ist, als nun erlegt ist. Will er nicht die Schuld erfüllen und nicht den Eid gehen, da soll man die Pfänder behalten und zum Ding bringen, sich urteilen lassen, (sie) zu verkaufen.

7. Kauft ein Mann einen Hof, sind Äcker wegverkauft, streiten sie, da hat er¹⁾ nicht mehr Beweisrecht, als zu einem Stück. Da soll der vortreten, der den Hof hat, mit zwei Zwölften und er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), daß dieses Stück niemals von diesem Hof gekommen war mit Festigung oder mit Umfahret und nicht aus der Hand gegeben, wie das Recht sagt. § 1. Behauptet einer, ein Stück geerbt zu haben, und ein anderer, es gekauft zu haben, der hat das Beweisrecht, der von sich behauptet, es geerbt zu haben. § 2. Behauptet einer, ein Außenmarkstück zu haben und ein anderer hat den Hof, der hat das Beweisrecht, der den Hof hat. Außenmarkstücke und Zäune, die gehören alle zur Hoffstatt nach Recht. § 3. Hat ein Mann eine Hoffstatt im Dorf und ein Dresland und eine Wiese von sechs Fuhren (Heuertrag), da hat er Recht auf (einen Anteil an der) Außenmark. [Hat ein Mann] ein Achtelsachtel, [dann hat er Recht] zu Laub und Gras und Jung-

¹⁾ d. h. der Käufer, der sich nach Umfahret selbst verteidigt. v. A. I 564.

holz. Hat ein Mann nicht ein Achtelsachtel, da erlangt er kein Recht daran.¹⁾

8. Nach Achteln²⁾ soll man das Dorf anlegen. Vier Wege sollen vom Dorfe laufen. Tore und Zäune und Brücken soll man nach Achteln teilen.

9. Treffen sich Kirchengaun und Hofgaun, da soll das Kirchspiel zäunen und nicht die Hoffstatt. Treffen sich Acker und Hoffstatt, da soll der zäunen, der die Hoffstatt hat. § 1. Der Zaun soll stehen zwischen Hoffstatt und Acker lückenlos an Christi Himmelfahrtstag. Der Halbzäun zwischen zwei Hoffstätten soll immer heil sein; aber keiner büße dafür, außer ein Hofbesitzer klage gegen den andern.

10. Die Grenzsteine soll man zu zweien in die Erde vergraben und den dritten darauflegen. Die sollen Zeugnis erbringen, die in der Erde liegen. § 1. Ein Haus soll man (nur) so nah der Grenze setzen, daß Pfostenraum dazwischen ist und Dachtraufe.

11. Verlegt ein Mann sein Haus von der Hoffstatt und baut die Hoffstatt, da heißt sie Acker und nicht Hoffstatt. Mit Klage (und Urteil) soll er von dem Zaun sich befreien, der zwischen den Hoffstätten war, heil und nicht schadhast.

12. Läuft ein Weg zwischen Hoffstätten, er soll sieben Ellen breit sein. Hat³⁾ ein Mann einen Weg über die Hoffstatt eines Mannes, er soll den Weg ihm anlegen, wie er will, nicht in eine Grube oder in das Moor oder in den Berg hinauf. Den halben Weg soll jeder von ihnen zwischen den Hoffstätten anlegen. § 1. Einen Leichenweg soll man zur Kirche anlegen. Nicht darf jemand eine Leiche über die Hoffstatt eines Mannes fahren ohne Erlaubnis, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechs-zehn Strugen. § 2. Ein Grasweg soll beim Dorfe liegen.⁴⁾ Der soll dreimal sechs-zehn Strugen büßen, der ihn umpflügt.

¹⁾ Die Übersetzung schließt sich an die Verbesserung von Sjöros 246 an, der auch Beckman 67 folgt. Doch bedarf die sachliche Richtigkeit noch weiterer Untersuchung.

²⁾ s. oben Anm. 4 S. 2. ³⁾ Einschub?

⁴⁾ vermutlich ein Weg zwischen Dorf und Kulturland, auf dem das Heu eingefahren werden konnte.

13. Führt ein Mann auf seinen Acker oder seine Wiese, (dort) zu wohnen, da soll er selber sich umzäunen. Hat ein Mann einen Zaun vor ihm, da soll er klagen auf dessen Abbruch mit Sieben-
 nachding und zwölfser Männer Eid und Zeugnis erbringen, daß dieser Zaun vor seiner Hofstatt steht, so daß er keinen Aus-
 weg erlangen kann. Bricht er den Zaun nicht ab vor dem Sieben-
 nachdingstag, büße er dreimal sechszehn Örtugen und jener beseitige den Zaun nach dem Urteil des Dings und lasse sich urteilen, für den Zaun zu sorgen, solange seine Hofstatt da ist.¹⁾
 § 1. Verlegt er seine Gebäude weg, da soll er mit Klage (und Urteil) von dem Zaun sich befreien, so wie er früher (ihn sich zuteilen ließ), soll ihn jenem zuurteilen lassen, heil und nicht schadhast. § 2. Haut ein Mann auf dem eingezäunten Acker, da wo andere Nachbarn Land rings herum haben, da darf er nicht dort wohnen nach Recht. Die sollen ihm ein Siebennacht-
 ding anberaumen und es abhalten, Zeugnis erbringen, daß er wohnt auf dem eingezäunten Acker und Viehdrist hat über Acker und Wiese „und deshalb kann er nicht nach Recht hier wohnen“. Dann soll man ihm ein Ding weisen, urteilen lassen einen Beweisstermin zu seinem Hause, beweisen mit zwei Zwölfsten, wegurteilen lassen den Hof am Schlußding, abbrechen und nicht abbrennen. § 3. Brüder teilen ihr Land. Haut der eine draußen auf Acker oder Wiese am Rain, liegt Streifen gegen Streifen, da hat er gleiches Recht mit dem, der im Dorfe wohnt. § 4. Baut er draußen auf der Dorfmark, umzäune er sich selber. Baut er auf der Weide, umzäunt er sich, hat er drei Winter oder länger als drei Winter, da hat er (das Recht) auf eine Ochsenlast im Wald, auf Jungholz und auf Weide. Keiner hat ein Recht innerhalb des Zaunes gegen ihn, und er kein Recht außerhalb des Zaunes auf die Allmende. Das nennt man einen Inselhof; ihn mag man nicht in einen Sack binden. Wollen die Nachbarn einen Einfang vor ihm vornehmen, da sollen sie ihm eine Gasse anlegen zur Allmende, sieben

¹⁾ das Abbrechen bezieht sich wohl nur auf einen Teil des Zaunes zur Erlangung einer Durchfahrt.

Faden¹⁾ breit. Die sollen die Zäune errichten, die Land haben hinaus zur Allmende.

14. Nicht darf man einen Einfang vornehmen, außer alle wollen, die ein Ahtelsachtel haben. Sobald eingefangen ist, da soll der das Recht zur Odalsteilung haben, der will. (Er soll) ein Siebennacht Ding anberaumen vor eines Hof und halten vor allen denen, die Land haben im Dorf. Da soll er ein Ding weisen und ihnen einen Beweistermin urteilen lassen, Dingmännerzeugnis am Beweistermin erbringen lassen und schwören darnach, daß so kam das Urteil in seiner Sache am Ding, daß er sollte hier stehen am heutigen Tag und vermessen mit dem Seil das Land nach Ahteln. Sobald nach Ahteln mit dem Seil vermessen ist, da soll man ein Ding bestimmen und lösen am Schlußding, wenn man nicht früher will. Dann soll man zurteilen jedem Ahtel, so wie das Los fiel, mit Dingzeugnis. So sollen alle unter einander teilen, beides, Zaun und Land, wenn sie nicht anders wollen.

15. Wenn ein Mann behauptet, (Land) zu haben auf der Viehweide, ist kein Zaun herum, sagen die Nachbarn nein dagegen (und) behaupten, daß alle das haben, da haben die das Beweisrecht, die es allen zu Eigentum beweisen wollen. (Sie sollen es) wehren mit zwei Zwölften und je zwei Zeugen, bitten so sich die Götter hold und ihren Helfern, (wie es wahr ist), „daß dieses Land, um das wir streiten, ist Allmende aller Nachbarn und nicht deine Sonderwiese“. § 1. Streiten Weiler und Dorf um Allmende, da hat das Dorf das Beweisrecht und nicht der Weiler. Eine halbe Zwölft zum mindesten soll im Dorf sein, wenn das soll bewiesen werden können als Volldorf. Zwei Grundeigentümer in jeder Zwölft sollen Zeugnis erbringen, ob dies ein Hügeldorf ist und seit Heidenzeit bebaut. Dann sollen zwei Grundeigentümer von denen, die nicht Zeugnis erbrachten, jeder vor seine Zwölft gehen. Sie mögen erbitten so sich die Götter hold und ihren Helfern (wie es wahr ist), „daß dieses

¹⁾ Längenmaß = dem Abstand zwischen den Fingerspitzen bei seitlich ausgestreckten Armen.

Dorf ist gewesen ein Bolldorf, in Heidentum und Christentum, und daher hat es gleiches Recht mit deinem Dorf nach Recht". Hat ein Mann ein ganzes Dorf, ist eine Kirche darin und eine halbe Zwölft ansässiger Männer, da kann er es beweisen als Bolldorf.

16. Streiten Männer um die Markgrenze zwischen den Dörfern, da sollen sie die Grenze zwischen sich besichtigen. Es gehe jedes Dorf zu seinem Grenzzeichen, auf das es sich beruft. Keines von ihnen soll sich berufen (auf ein Zeichen) innerhalb eines Jaunes, da wo er gestanden hat drei Winter oder länger als drei Winter; dagegen hat das (andere) Dorf Beweisrecht. Sie sollen zusammengehen und Zeugnis erbringen lassen in Bezug auf die Stelle, die das Dorf beansprucht. Wird das eine reicher an Zeugen, soll dieses das Beweisrecht haben. Haben beide gleichstarkes Zeugnis, da soll die Hundertschaft Augenscheinsleute ernennen vom Ding weg. Werden die Augenscheinsleute einig, da soll man dem (Dorf) den Eid zurteilen, mit dem die Augenscheinsleute zeugen. Werden sie nicht einig, da soll man Augenscheinsleute des Landes ernennen und zwischen ihnen entscheiden. § 1. Streiten Land und Hundertschaft, das Land soll Beweisrecht haben und die Hundertschaften sollen Beweisrecht haben, die nicht dorthin¹⁾ nach Nutzung gehen. Man soll wehren mit zwei Zwölften ernannter Männer. § 2. Streiten Hundertschaft und Dorf, da hat die Hundertschaft das Beweisrecht.

17. Will ein Dorf seine Mark einhegen gegenüber einer andern Dorfmark, die sollen den Zaun herstellen, die einhegen wollen, und mögen dann mit Klage (und Urteil) von dem halben Zaun sich befreien, heil und nicht schadhast. § 1. Will ein Mann einen Acker anlegen, da soll der einen Zaun errichten, der ackern will; er befreie sich dann von dem Zaun, heil und nicht schadhast. Ackert ein Mann einen einzelnen Acker, da mag er sich selbst umzäunen. § 2. Will ein Mann seine Viehweide einzäunen, da soll er einen Zaun zwischen den Viehweiden errichten. Nicht darf er

¹⁾ d. h. nach dem umstrittenen Gebiet.

sonst pfänden, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Örtugen, und es heißt Grassparer das Dorf¹⁾, das so handelt. § 3. Fließt ein Wasser zwischen zwei Marken, zäume jedes (Dorf) auf seinem Odal und sie treffen sich in der Mitte des Wasserlaufs.

18. Hat ein Mann ein einzelnes Stück in einem anderen Dorf, die sollen das Beweisrecht haben, die im Dorf wohnen, darüber, wie groß es sein soll. Es heißt beweisloses Land, wenn es nicht umraint und umsteint ist. Doch kann man um deswillen nicht das ganze Grundstück wegbeweisen nach Recht.

19. Wenn einer Grenzen versehen will und behauptet, daß sie unrichtig liegen, da soll man ein Siebennacht Ding dazu anberaumen und ein Ding weisen und einen Beweistermin zum Hause urteilen lassen. Der hat zu wehren mit zwei Zwölften, der gegen ihn streitet, daß diese Grenze liegt recht und nicht unrecht. § 1. Wer zerstört Rain und Stein, der heißt unter den anderen Männern Steinbrecher. Er ist schuldig dreimal sechszehn Örtugen.

20. Mäht ein Mann die Wiese eines Mannes, kommt der dazu, der (sie) hat, er soll nehmen einen Weidenzweig, die Rinde abbeißen und (ihn) so setzen in (die Erde). Das ist gesetzliches Verbot. Er darf es nicht wegnehmen, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Örtugen. Dort soll man das Heu auf der Wiese in Haufen legen, solange bis sie einig sind.

Wie man eine Mühle errichten soll

Will ein Mann eine Mühle errichten, er darf sie nicht so errichten, daß er die Hoffstatt eines anderen Mannes schädigt, nicht den Acker, nicht die Wiese, nicht die Wege der Männer, nicht den Dorfplatz²⁾ der Nachbarn und nicht die Mühle, die früher errichtet war, und nicht die Fischfanganlagen.³⁾ § 1. Eine

¹⁾ der Hof?

²⁾ oder Platz zwischen den Häusern und der Dorfstraße oder Platz zum Austreiben des Viehs. Vgl. Sjörös, 256f. Beckman 76f.

³⁾ in das Wasser fest eingebaute Anlagen aus Latten, in denen sich die Fische fingen (Reusen), aber wohl auch versenkte Netze.

Fischfanganlage darf man auch nicht so anlegen, daß man eine ältere Fischfanganlage schädigt. Nicht darf man fischen in eines Mannes Mühlenteich, ein anderer als der, der ihn hat, nicht im Graben eines anderen Mannes. § 2. Ein Mühlenplatz liegt öde, drei Winter oder länger als drei Winter. Ist das Holzwerk verfallen, da hat der das Recht, ihn zu nehmen, der will. Sagt der, der den Mühlenplatz hatte, daß das Holzwerk nicht ganz verfallen ist, beweise er mit zwei Zwölften, daß die Schleusenbretter heil waren und die Pfosten und daß die Schwelle lag und die Wasserleitungsstüben. Immer hat ein Mann den Mühlenplatz, solange dieses Holzwerk ganz unverfallen ist. Der Mann hat den Mühlenplatz, der zuerst ein Werk darauf errichtet, sei es auf aller Götens Wiese oder auf der aller Nachbarn. § 3. Streiten Männer um einen Mühlenplatz, behauptet jeder von sich, ihn zu haben, da soll man Augenscheinsleute dazu ernennen. Der soll den Eid erlangen, der an Zeugen stärker wird. Haben beide gleichstarkes Zeugnis, da soll man des Landes Augenscheinsleute dazu ernennen und (soll) zwischen ihnen entscheiden.¹⁾ § 4. Errichtet ein Mann eine Mühle im Allmendgewässer²⁾ und hat ein anderer Mann eine Wiese auf der anderen Seite (des Wassers), da soll ein Drittel ungehindert fließen vom Wasser, aber zwei Teile darf er abdämmen, nicht hinüber bis zum Land, außer er erlange das Recht zur Befestigung an jenem Land mit Festigung und Umfahrt nach Recht.³⁾ § 5. Fangen die Nachbarn die Allmende ein vor der Mühlentüre, da soll er für sich einen Weg verlangen. Die sollen ihm einen Weg legen. Hat er darauf nicht Acht, teilen sie nach Recht das Land, erlost ein anderer (Land) vor der Mühlentüre, da ist seine Mühle unnütz. § 6. Ein

¹⁾ das Verfahren dürfte dem von Ib. 16 pr. entsprechen und der Text durch Auslassungen entstellt sein. Ein Ergänzungsversuch im Anschluß an die jüngere Fassung bei Sjöros, 259.

²⁾ nicht „Wasser an einer Allmende“. Richtig K. G. Westman, *Kungsädran i den svenska rätten under medeltiden* (1927) 81.

³⁾ die Umfahrt und Festigung lassen darauf schließen, daß es sich nicht um das Recht zur Befestigung des Dammes im Sinn einer Grunddienstbarkeit handelt, sondern um den Erwerb des gegenüberliegenden Uferstückes.

Mann errichtet eine Mühle auf seiner Wiese, liegt eine Dorf-
allmende auf der anderen Seite gegenüber, hat sie ein anderes
Dorf, da soll er das Recht zur Befestigung kaufen von dem,
der das Land hat im Dorf. § 7. Wasser soll man nicht wenden
vom alten Lauf zu eines anderen Mannes Schaden, anders
als es früher gelaufen ist. § 8. Land kann man nicht zu Fahrnis-
recht geschenkt erhalten.

Dies ist der Abschnitt von den Dieben

1. Beschuldigt ein Mann einen andern wegen Diebstahls,
wegen eines Hengstes oder eines anderen Haustieres und wird
nachher das Tier wiedererlangt, beschädigt oder zu Schanden
geritten, vergelte er es mit geschwornem Eide, wenn er sachfällig
wird, und volle Diebstahlsbuße.

2. Stehlen zwei, Vater und Sohn, werden sie ergriffen da-
mit¹⁾, man hänge den Vater auf und den Sohn, wenn er ein
mündiger Mann ist. § 1. Gehen zum Stehlen Verwalter und
Unfreier, den Verwalter soll man aufhängen und nicht den Un-
freien.

3. Ergreift ein Mann seinen Dieb und das Diebsgut mit, er
binde dem Dieb die Hände auf den Rücken und führe ihn zum
Ding mit zwei Zeugen, die auf dem Ding beweisen, daß er ein
wahrer Dieb ist. Mit zwölf Männern (soll er) vortreten am
Ding, das zu schwören, daß er ein voller Dieb ist²⁾, (und) „darum
ist er wert, sein Leben zu lassen“. Dann soll man ihn urteilen
zum Hieb und zum Hängen, zu Tötung und zu Tod³⁾, zu Torf
und zu Teer, unvergeltbar⁴⁾ gegenüber dem Erben und dem An-

¹⁾ d. h. mit dem Diebsgut.

²⁾ der volle Diebstahl ist nach der jüngeren Fassung gegeben, wenn das
Gestohlene $2\frac{1}{2}$ Mark wert ist. Hier liegt die Grenze bei 2 Ören, wie aus
Md. 8 zu schließen.

³⁾ N. Pipping hält (Acta academiae Aboensis VII 2, 14 ff.) diese
Worte für späteren Einschub und unter Annahme von drap = Schlag
für gleichbedeutend mit dem vorausgehenden Wortpaar.

⁴⁾ s. oben Anm. 2 S. 14.

Sprecher, gegenüber der Kirche und gegenüber dem König. § 1. Wird ein Dieb ergriffen auf dem Weg und nicht von dem, der bestohlen wurde, da soll er den Dieb heim zu sich führen und Botschaft senden dem, der bestohlen ist.¹⁾ Hat er seinen wahren Dieb gefangen, nehme er eine Mark für den Dieb und zwei Ore für das Diebsgut. Wenn der, der bestohlen ist, behauptet, das Diebsgut sei nicht sein und nicht der Dieb, da führe der, der den Dieb in Händen hat, den Dieb zum Ding. Von da mag man ihn urteilen zu einem Königshof. Der Bauer (aber) entledige sich des Diebs bußfrei am Ding. § 2. Ergreift ein Mann den Dieb eines anderen Mannes auf dem Weg und nicht seinen, läßt er ihn los, nicht nach Recht, da sagen die Leute, daß der Teilnehmer sei am Diebstahl.

4. So ist im Recht gesagt, daß drei Diebe sind. Einer ist der, der stiehlt und nimmt. Der andere rät (das Gut) dem Dieb in die Hände. Der dritte nimmt es entgegen. Die sind alle gleicherweise schuldig. § 1. Drei Fälle sind es, in denen dem Dieb Beweisrecht fehlt. Einer, wenn man (es) in der Hand ergreift. Der andere, wenn man es aus dem Hause zieht. Der dritte, wenn es (im Gewährenzug) geleitet wird zu (seinem) Zaun und Zauntor. Er kann sich keinesfalls vom Diebstahl reinigen. § 3. Drei sind des Diebs Beweise. Der eine „daß ich nicht stahl dein Gut und nicht machte ich mich daran zum Dieb“. Der andere, „daß ich nicht riet dein Gut in die Hände dem Dieb“. Der dritte, „daß ich nicht bin dein Fehler“. Er wehre sich, wie gesagt ist.

5. Wird ein Mann bestohlen, folgt er der Spur nach, legt er Merkzeichen hinein, da soll man zuerst das Dorf durchsuchen. Nach den Nachbarn soll man rufen, die sollen mitgehen. Leitet nicht die Spur aus dem Dorf, da soll man haussuchen. Nicht dürfen die Nachbarn die Haussuchung verweigern. Die Nachbarn sollen in dessen Hof zuerst gehen, auf den zunächst der Verdacht fällt. Ihn soll man heraufrufen und Haussuchung fordern. Der Bauer soll nicht die Haussuchung verweigern, wenn er

¹⁾ über eine mögliche, aber gewagte Textbesserung ohne wesentliche sachliche Änderung Sjörö 262.

selbst zuhause ist. Er soll öffnen seine Aufenthaltshäuser, das ist Kornscheune und Vorratshaus und Schlafhaus. Diese drei sind Aufenthaltshäuser. Aber die andern Häuser, sowohl Heuscheune als auch Stall, die heißen Außenhäuser, sei auch ein Schloß davor. § 1. Nun soll der Bauer das Haus öffnen. Dann soll der Bauer, der das Seine verloren hat, und ein anderer mit ihm hineingehen, der, dem sie beide trauen. Beide sollen sie mantellos sein und ungegürtet und barfuß und unbehost und so hineingehen.¹⁾ Sie sollen suchen in dem Hause. Findet er das Seine drinnen unter Schloß und Schlüssel, (oder) ist dies umhüllt mit Stroh, da ist der der Dieb dazu. Da soll man den Dieb bußlos ergreifen, weil er ein wahrer Dieb ist und niemals kann er sich vor dieser Sache mit Eid schützen. Will er eingestehen, daß er ein wahrer Dieb ist, da soll der Bauer das Recht haben, der, der klagt, Buße zu nehmen für seinen Schaden und sein Eigentum wieder und das dazu, was das Recht sagt. Da darf der Bauer sich mit ihm bußlos vergleichen, doch nicht früher, als vor dem Hundertschaftshauptling, außer jener erlange Bürgschaft für sich. Er büße seine Sache gegenüber Land und König wie das Recht sagt. Will er nicht bekennen, dann soll man dem Dieb die Hände auf den Rücken binden und ihn zum Ding führen. Nicht darf man ihn vorher loslassen, man mache sich denn schuldig mit vierzig Mark. Nimmt ein Mann einen gebundenen Dieb mit Raub weg von einem Mann, er soll verklaren vor dem nächsten Mann und im nächsten Dorf, daß er seines Diebes beraubt ist, und darum ist jener schuldig vierzig Mark. § 2. Nun wenn man es findet in einem verschlossenen Behältnis, einem Schrein oder einer Kiste, wozu die Hausfrau den Schlüssel hat, da ist die Hausfrau der Dieb. Will nicht der Bauer nach Recht büßen, da soll man die Hausfrau ergreifen und ihr die Hände auf den Rücken binden (und sie) zum Ding führen, vor alle Götten oder vor die Hundertschaft. Will der Bauer lösen seine Hausfrau nach Recht, da soll man sie los-

¹⁾ zur Kleidung vgl. v. Schwerin, Die Formen der Hausfuchung (1924) 7f.

lassen, weil die Frau unmündig ist. Sie trifft nicht Hieb oder Hängen, außer um Zauberei.

6. Fährt ein Bauer nach dem Seinen, wird ihm Hausfuchung verweigert, da soll er (sie) vor Zeugen fordern; denn nicht darf er ihm Hausfuchung weigern, wenn er selbst zuhause ist. Wird ihm die Hausfuchung verweigert, da zieht jener den Diebstahl auf sich. Da soll er verklaren vor den Nachbarn, daß nun die Hausfuchung verweigert ist. Da nennt ihn der Bauer seinen Dieb, weil er die Hausfuchung verweigerte. Nun¹⁾ sagt dieser nein dagegen, da soll er es sagen seinem Hundertschaftshauptling. Er soll ein Ding bestimmen und eine Jury einsetzen und nachforschen, warum er ihm die Hausfuchung weigerte, wenn er sagt, er sei nicht Dieb. Er ist schuldig dreimal sechszehn Drutugen. § 1. Nun ist das gebüßt, daß er die Hausfuchung verweigerte. Nun steht die Sache offen, daß er Dieb genannt wurde. Er soll sich wehren mit zwei Zwölften und vierer Männer Boreid. Wird er sachfällig, büße er, wie das Recht sagt.

7. Nun ist es ein Außenhaus. Klagt der, der das Seine verloren hat: „Darum kam dies hierher, weil du es bewirkt hast oder deine Hausangehörigen, die du zu vertreten hast.“ Da ist der Bauer an den Beweis gebunden.²⁾ Er schwöre mit zwei Zwölften und vierer Männer Boreid „daß dies hierher kam weder mit meinem Wissen oder Willen, noch mit derer, die ich zu vertreten habe. Dies ist eingeschmuggeltes Gut und nicht hatte ich mit diesem Diebstahl zu tun“. § 1. Beschuldigt ein Bauer einen anderen, daß er Gut bei ihm einschmuggelte, wehre er sich mit zwei Zwölften.

8. Trifft ein Mann sein Tier an, da soll er Bürgschaft dafür fordern. Der Bauer soll nicht die Bürgschaft verweigern, er mache sich sonst schuldig. Dann soll der Bauer einen Mann als Stillsitz-

¹⁾ von hier ab nach Beckman 85 jünger bis Schluß des Kapitels. Dies nicht unwahrscheinlich, da der Text das Hausfuchungsverfahren gegenstandslos macht und auch die jüngere Fassung ihn so nicht kennt.

²⁾ d. h. er muß sich reinigen.

bürgen bitten für Gestohlenen.¹⁾ Dann soll man ein Sieben-
nachding anberaumen vor dem, der die Bürgschaft einging,
und abhalten vor dem, der den Hengst in Händen hat. § 1. Ge-
stohlenen soll man leiten bis zum dritten Verkäufer. Beim
dritten Verkäufer soll (der Bestohlene) das Seine lösen (aus
fremdem Besitz) oder (der dritte Verkäufer soll) schwören mit
Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis, „daß dies war im
Hause geboren und dort trank und saugte Milch aus der Mutter
Brust, und ich habe es und du nicht das Mindeste daran“. Traut
er sich nicht, dies zu schwören, da soll der herzutreten, der (es
als) das Seine erkannt hat und schwören mit Zwölfereid und
zwei Zeugen, „daß dieses Tier war von mir gestohlen und nir-
gends erkannte ich es vorher wieder, als hier. Ich habe es und
du nicht das Mindeste daran“.

9. Trifft ein Mann sein Tier auf einem Fahrweg, da soll
der, der es in Händen hat, Straßenbürgschaft beschaffen²⁾ von
einem ansässigen Mann über sieben Nächte zu Haus und Heim.
Da soll jener nachfahren, der das Seine erkannt hat. Dann soll
man Stillbürgschaft fordern durch einen ansässigen Mann.
Nimmt er Bürgschaft an für Raub, da soll man es lösen, wo
es angetroffen wurde, außer man erbringe einen Fohleneid
dafür. Der Bürge soll das Tier vorgebracht haben. Kommt es
nicht vor, dann ist die Bürgschaft nicht nach Recht geleistet. Da
ist er schuldig dreimal sechszehn Strügen oder wehre sich mit
Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis.

10. Wenn ein Mann sein Tier erkennt in eines andern Mannes
Händen, behauptet der, es sich zur Leihe genommen zu haben,
der es in Händen hat, da soll der nachfahren, der von sich be-
hauptet, es (zu Eigentum) zu haben und Bürgschaft dafür ver-
langen von dem, der es in Händen hat. Er kann (die Bürgen-
stellung) nicht verweigern, er mache sich denn schuldig. Nimmt

¹⁾ d. h. Bürgschaft dafür, daß das Gestohlene zu bestimmter Zeit wieder
am gleichen Ort anzutreffen ist.

²⁾ d. h. Bürgschaft dafür, daß das Tier nach sieben Nächten im Haus
des Beklagten zur Stelle ist.

er Bürgschaft an für Raub, da soll man es lösen, wo es ange-
troffen wurde, oder wehren als hausgeboren. Ein Sieben-
nachtsding soll man dafür anberaumen, (es) zu lösen mit ge-
setzlichem Zeugnis, wenn jener nicht Wehrung nach Recht dafür
erbringt.

11. Drei sind die Bürgschaften nach Recht. Eine ist die Stra-
ßenbürgschaft zu Haus und Heim. Die andere ist die Stille-
sitzbürgschaft durch den, der beiden gutdünkt. Die dritte ist Ent-
scheidungsbürgschaft vor Land und Gesetzessprecher. Die darf
nicht ein Bauer dem andern verweigern, er mache sich denn
schuldig.

12. Nimmt ein Mann Bürgschaft für sein Tier, behauptet
jener, der es in Händen hat, er habe es sich gekauft von einem
ausländischen Mann, und ist der Gewährschaftsmann¹⁾ inner-
halb des Landes, da soll er ein Siebennachtsding vor dem an-
beraumen, der das Tier in Händen hat. Er soll seinem Ver-
käufer Botschaft senden. Kommt er herzu, will er Beweis führen
für Inzucht, dazu hat er das Recht. Kommt er nicht, so soll sich
jener zu dem Seinen beweisen mit Zwölfereid und zweier Männer
Zeugnis. § 1. Sind beide ausländisch, die den Kauf abgeschlossen
haben, da sollen sie eine Tagfahrt über vierzehn Nächte anbe-
raumen; es sollen Alle zu der Landesgrenze kommen, die ihnen
(allen) am nächsten liegt, Verkäufer und Gewährschaftsmann
und der, der in Händen hat, und der, der anspricht. Dort soll
man es wehren als Inzucht oder mit Eid lösen. § 2. Schließen
einen Kauf einer aus unserem Land und der andere von jenseits
des Rägledal²⁾ oder aus Dänemark, da soll man eine Mo-
natsstagfahrt dazu anberaumen und (das Tier) zur Landes-
grenze führen und es geschieht eines von beiden: es werde ge-
löst wie das Recht sagt, oder es wehre der, der in Händen hat.
Gleiches Recht, wie die Ausländer uns geben, solches wollen
wir denen verschaffen.

¹⁾ vgl. Kap. 19.

²⁾ dieser Wald liegt zwischen den Landschaften Rärke und Westmannas-
land.

13. Verliert ein Mann sein Tier, kauft er es zurück und erkennt es da nicht, erkennt er es später, da soll er seinen Gewährschaftsmann¹⁾ benachrichtigen. Er bringe jenem das Tier, der ihm verkaufte und verlange (nun) das Tier heraus, das vorher bezahlt war.²⁾ Man leite es dann zum dritten Verkäufer. Dort soll man einen Fohleneid dafür leisten oder lösen mit Eid. Wenn Leute aus unserem Land ihr Tier in einem anderen Land erkennen oder ausländische Leute in unserem Land, da soll man ein Siebennacht Ding dazu anberaumen und (er soll) sein Tier lösen mit drei Männern. Einer soll der sein, der das Tier herausverlangt, der andere sein Landsmann, der dritte aus dem Lande, in dem er sein Tier erkannt hat. Los soll jener es lassen, der es in Händen hat, mit diesem Zeugnis, außer er wolle wehren mit einem Zwölfereid, daß in seinem Hofe dieses Tier geboren war, „und deshalb habe ich es und du nichts daran“. Traut er sich nicht, dies zu schwören, da soll jener beweisen mit drei Männern, daß er dieses Tier hat „und du nichts“. Er führe es zum dritten Mann oder hüße, wie das Recht sagt.

14. Trifft ein Mann ein Tier eines andern in eines Diebs Fesseln oder jagt er einen Dieb davon weg, da soll er verklären wie das Recht sagt, und befreie sich (so) vom Diebstahlsverdacht. Kommt der nachher, der das Seine erkennt, da soll er herzutreten mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis. Er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß ich traf dieses Tier in eines Diebes Hand“ — oder, „(daß ich) einen Dieb davon wegjagte“ —, „deshalb bin eines Finderlohns würdig. Und ich verklärte vor dem ersten mir begegnenden Mann und dem nächsten Dorf und zum dritten Mal am Ding. Deshalb bin ich würdig, vom Diebstahlsverdacht frei zu sein“. Dann soll jener herzutreten, der sein Tier erkannt hat und schwören, „daß dieses Tier war von mir gestohlen und nirgends erkannte ich es wieder, früher als hier, und ich habe (es)

¹⁾ s. oben Anm. 1 S. 54.

²⁾ andere übersehen: und verlange den Preis, der dafür gezahlt war. Vgl. Sjöros 270f.

und du nicht". Da soll der, der sein Tier gelöst hat, leisten zwei Dre für einen Hengst als Finderlohn, wenn er ihn trifft außerhalb der Hundertschaft, und einen Dre, wenn er ihn innerhalb der Hundertschaft löst, und nicht deshalb mehr, weil mehrere (Finder) daran beteiligt sind.

15. Wird eine Stute gestohlen und ist sie nicht trüchtig, bekommt sie ein Fohlen, nachdem ein anderer sie gekauft hat, trifft jener¹⁾ sein Tier, er soll Bürgschaft verlangen und ein Siebennacht Ding dazu anberaumen und das Seine lösen mit Eid, wenn nicht ein Fohleneid dafür geleistet wird. Der soll das Fohlen haben, der es zuhause aufgezogen hat.

16. Stiehlt ein Mann den Unfreien eines Mannes oder seine Unfreie, läuft er fort, fährt jener nach, der (sie zu eigen) hat, erlangt er sein Eigen zurück und leitet es dem zu Zaun und Zauntor, von dem er behauptet, daß er der Dieb sei, mit solchem Beweis zu, daß er sich nicht von dieser Diebsache befreien kann nach Recht, er soll ihm büßen für diese Diebsache acht Örtugen weniger als eine Mark, ebenso dem König und ebenso allen Männern.

17. Trifft ein Mann seinen Unfreien oder seine Unfreie, behauptet er, daß (diese Person) ihm gestohlen oder mit Raub weggenommen sei, da soll er Bürgschaft verlangen. Dann soll er ein Siebennacht Ding vor dem anberaumen, der die Bürgschaft übernahm. Der Bürge soll den zum Siebennacht Ding auffordern, der in Händen hat. Der hat das Beweisrecht, der in Händen hat, wenn Beweis beschafft werden kann. Er beweise (das Gestohlene) als heimgeboren mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis. Er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß ich ihn aufzog daheim in Haus und Hausgenossenschaft. Dort saugte er und trank Milch von der Mutterbrust. Dort war er in Tuch gewickelt und in die Wiege gelegt. Daher habe ich ihn und du nicht". Wird er beweisfällig, dann soll der, der Bürgschaft für das Seine verlangt hat, schwören mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis, „daß dieser

¹⁾ d. h. der frühere, bestohlene Besitzer.

Mann oder diese Frau war von mir gestohlen oder geraubt und nirgends erkannte ich ihn (oder sie) früher wieder, als hier. Ich habe (ihn oder sie) und du nichts daran“.

18. Ergreift ein Mann einen Unfreien oder eine Unfreie beim Weglaufen, da soll er verklaren, wie das Recht sagt. Jener soll dafür leisten Ffinderlohn, zwei Ore innerhalb des Landes, eine halbe Mark außer Landes. Er ziehe sich dazu, wie es Recht ist.

19. Unfreien und Unfreie, die soll man gewährleisten. Ein Bauer ist gebeten zur Gewährleistung für den, der verkauft, und für den, der kauft. Da soll der gewährleisten, der zur Gewährschaft gebeten ist. Der Bauer soll haften, der, der verkauft, für Unfreien und Unfreie dem, der kauft, für Fallsucht während des nächsten zu- und abnehmenden Mondes, aber für Wechselstieber¹⁾ das ganze Leben. § 1. Deshalb soll man einen Gewährschaftsmann nehmen zu allen Käufen, damit er vom Diebstahlverdacht befreien soll bei allem Kauf. Will jener ihn Dieb nennen, da soll der Gewährschaftsmann Zeugnis geben und die zwei zusammen mit Zwölfereid, „daß ich kaufte dieses Tier mit Gewährschaftsmann und Zeugnis, wie das Recht war, und deshalb bin ich nicht schuldig der Sache, deren du mich beschuldigst“. § 2. Pferd und Rind, Hufvieh und Hornvieh, geschnittenes Tuch und geschäftete Waffen, die soll man kaufen und verkaufen mit Gewährschaftsmann und Zeugnis. § 3. Fellbündel²⁾ und ungeschnittenes Tuch und alles, was in Kaufbuden liegt und was auf dem Markt verkauft wird, außerhalb der Buden wie auch drinnen, fordert das einer heraus, da soll er haben zweier Männer Zeugnis und einen Zwölfereid, das zu schwören, daß er kaufte mit rechtem Marktkauf, und deshalb ist er nicht Dieb daran.

¹⁾ so Dyrland, Ark. f. n. Fil. 27 (1911) 341. U. M. v. U. I 570.

²⁾ wörtlich: Decherfell (Decher = 10 Stück).

Dies sind Gebrauchsanmaßungssachen¹⁾

1. Vielgestaltig sind die Gebrauchsanmaßungssachen. Eine ist die, daß ein Mann ein Zugtier eines Mannes nimmt draußen auf der Weide ohne Erlaubnis und fährt damit oder reitet, da ist er schuldig dreimal sechszehn Örtugen.

2. Haut ein Mann eine Eiche um, die Eicheln trägt, ohne Erlaubnis, da ist er schuldig sechs Öre. Haut er drei um oder mehr als drei, da ist dies eine dreifache Sechszehnörtugensache. Haut er Jungholz, da ist dies eine Achtörtugensache, außer der Wald sei gelegt in Hundertschaftsbann, da büße er dreimal sechszehn Örtugen. § 1. Begegnet ein Mann einem andern, hat der Holz geladen, nimmt er es gegenüber ihm in Anspruch, behauptet er, daß es sein sei, wird er aufgefordert, zum Stumpf zu fahren, da soll er folgen. Ist er der Sache überführt, büße er acht Örtugen allein dem Kläger für Jungholz und sechs Öre für fruchttragendes Holz. Verweigert er, zum Stumpf zu fahren, da ist dies Rechtlosigkeit. § 2. Ergreift ein Mann einen andern in seinem Wald, einen Unfreien oder einen Dienstboten, nehme er von ihm die Art oder das Zugtier rechter Hand. Ergreift ein Mann einen Bauern beim Stumpf oder eines Bauern Sohn, da hat der das Holz, der das Grundstück hat. Er nehme von ihm das Holz bußlos, verklage ihn dann wegen Holzdieb, wenn er will. § 3. Führt ein Mann durch den Wald eines Mannes, bricht die Achse des Mannes oder die Schlittentufe, er mag beides bußlos hauen.

3. Nimmt ein Mann an einem Arbeitstage ein Pferd oder einen Ochsen weg, einen Wagen oder einen Schlitten oder ein Schiff mit Ruder, melkt er die Ruh eines andern, das sind alles volle Gebrauchsanmaßungen. Er soll büßen dafür sechs Öre, einen Öre für einen Flachkahn, zwei für ein nagellofes Boot, eine halbe Mark für ein Siebenruderboot, eine Örtug für einen

¹⁾ mit Gebrauchsanmaßung wird fornæmi übersetzt von v. U. I 732; es eignet sich zur Bezeichnung jedes widerrechtlichen Eingriffs in fremde Sachherrschaft.

Nachen, für zwei zwei Ortugen, für drei oder mehr als drei — das ist volle Gebrauchsanmaßung — sechs Dre.

4. Fährt ein Mann über eine ungemähte Wiese oder über einen Acker, nachdem die Saat aufgegangen ist, büße er eine Ortug für jedes Rad. Fährt er ein zweitesmal, büße er dreimal sechszehn Ortug; denn da heißt es Schmutzgasse.

5. Nimmt ein Mann den Zaun eines Mannes weg, gelte er dafür dreimal sechszehn Ortugen. Nimmt ein Mann Holz eines Mannes, gehauen im Wald oder anderswo, gelte er dreimal sechszehn Ortugen, wenn er sachfällig wird. § 1. Wer seinen Zaun wegführt vom Acker, ehe geerntet ist, vergelte allen den Schaden, der dadurch entsteht, und obendrein dreimal sechszehn Ortugen dem allein, der Schaden erlitt, nicht dem König und nicht allen Männern. § 2. Bricht ein Mann eines anderen Zaun, erleidet ein Bauer Schaden dadurch, gelte jener, der ihn brach, acht Ortugen, oder der, der den Zaun hat, wenn er jenen nicht findet, der ihn brach. § 3. Läßt Vieh in umzäuntes Land bei heilem Zaun, lege der, der es hat, so viel hin, als er will, und schwöre dann einen Eineid, wenn weniger Schaden angerichtet ist, als bis zu einer Ackerfuhr. Behauptet der andere, (der Schaden) sei mehr als eine Fuhr, dann vergelte er eine Fuhr und nicht mehr, auch wenn größerer Schaden angerichtet wurde.

6. Nimmt ein Mann¹⁾ Ackerpfand von einer Frau oder einem Mann, gelte er dreimal sechszehn Ortugen oder wehre sich mit Zwölfereid. Ackerpfand soll man dem Mann abjagen und nicht (mit Gewalt) wegnehmen. § 1. Findet ein Mann ein Tier eines andern auf dem Acker, verklare er es wie anderes Diebsgut. Gesteht der Eigentümer zu, (daß es sein Tier ist), löse er es wie anderes Ackerpfand. § 2. Läßt ein Mann ein Pferd auf Acker oder Wiese eines andern, büße er dreimal sechszehn Ortugen oder wehre sich mit Zwölfereid. § 3. Hält ein Mann sein Tier innerhalb der Umzäunung anderer Männer, mit Hund und Hirten, drei (Tiere) oder mehr, da wehre er sich mit Zwölfereid. Wird er sachfällig, büße er dreimal sechszehn

¹⁾ dessen Tier wegen Acker Schadens gepfändet wurde. Vgl. v. A. I 244.

Ortugen. § 4. Lüdert ein Mann sein Tier des Tages und wird es frei, liegt dabei Strick oder Fessel, geht es in den Acker eines Mannes und wird es als Pfand genommen, da löse er es mit seinem Eineid.

Gebrauchsanmaßungsabschnitt

1. Alle Außenlandzäune und Tore sollen stehen und in gutem Stand sein an Christi Himmelfahrtstag. Liegt ein Tor schadhafte, das ist eine Sechsbrennsache. Einen Dre für eine Lücke im Außenlandzaun, acht Ortugen für einen Zaunabschnitt.

2. Wälzt sich ein Pferd, wühlt ein Schwein auf einem bestandenem Acker, vergelte man dafür gleiche Frucht, wie darauf gesät ist, einen Scheffel für jedes dritte Wälzen oder jedes dritte Wühlen.

3. Wohnt ein Einlieger im Hof eines Mannes, hat er Anteil weder an Zäunen noch an Toren, nicht Wiese und nicht Acker, da hat er nicht mit Recht außerhalb des Zaunes etwas Lebendes zu haben, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Ortugen.

4. Nicht hat getübertes Vieh in umzäuntem Land zu gehen ohne Erlaubnis, man mache sich denn schuldig zu acht Ortugen gegen alle Nachbarn. § 1. Der Priester hat mit Recht ein Pferd in der Umzäunung zu haben, um deswillen, weil er in das Kirchspiel reiten soll, wenn plötzlich Botschaft kommt, einem Bauern Abendmahl oder Slung zu geben.

5. Kauft ein Mann ein Tier aus einem verseuchten Dorf, treibt er es heim ohne Erlaubnis der Nachbarn, da soll es niederhauen, wer es trifft.

6. Futtervieh und Pachtvieh, empfangenes Vieh und gepfändetes Vieh, dafür soll man haften wegen aller Unachtsamkeit, Hunger und Strick, Berg und Brücke, Wasser und Sumpf, Wolf und Dieb. Dies sind alles Unachtsamkeiten. Die soll man vergelten mit Zwölfereid. § 1. Für Übermacht soll man nicht

haften. Dies sind Fälle von Übermacht: Blitz, Raub, Bär, Stechen und Sterben.¹⁾

7. Findet ein Mann einen Bienenschwarm auf eines anderen Mannes Eigen, werden sie einig, da hat der die Hälfte, der den Stock fand, und der die Hälfte, der das Grundstück hat. Sind sie uneinig darüber, da hat der das Beweisrecht, der das Eigen hat, zu schwören mit Zwölfereid und zweier Leute Zeugnis, „daß den Stock, den du beanspruchst, den zeichnete ich früher. Daher habe ich (ihn) und du nicht“. § 1. Der hat den Hasen, der ihn greift, der hat den Fuchs, der ihn aus dem Bau treibt, der hat den Wolf, der ihn erlangt, der hat den Bären, der ihn jagt, der hat den Elch, der ihn erlegt, der hat die Otter, der sie aus dem Wasser zieht. § 2. Findet der einen Bienenschwarm, der rechtmäßigen Anteil im Walde hat, habe er den ganzen Schwarm. Nicht darf er eine Eiche niederhauen ohne der Nachbarn Erlaubnis. § 3. Findet ein Mann Habichte in seinem Wald oder in der Allmende, bindet er Fesseln um die Füße, nicht darf sie ein anderer wegnehmen, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Örtugen.

8. Schält ein Mann eine fruchttragende Eiche im Wald eines andern, das ist eine Sechsbrensache, wenn er nicht mit Leugnung entgeht. Schält ein Mann drei (Eichen) oder mehr als drei, das ist eine dreifache Sechszehnörtugensache. Schält er Jungholz bis zu einer Fuhre, das ist eine Sechsbrensache. Schält er drei Fuhren oder mehr als drei, büße er dreimal sechszehn Örtugen. Sagt der Mann nein dagegen, da soll man ihm weisen ein Siebennacht ding. Er wehre sich mit zwölf Männern.

9. Verbrennt ein Mann Heu eines Mannes auf der Wiese draußen, das ist eine Rechtlosigkeit. Da soll man darum klagen mit Siebennacht ding. Jener soll sich wehren mit Zwölfereid und zweier Leute Zeugnis, „daß ich brannte nicht dein Heu und nicht bin ich schuldig der Sache, deren du mich anlagst“. § 1. So ist es auch wegen all der anderen Sachen, wenn man eine Mühle verbrennt oder einen Fischzaun, einen Reifigzaun,

¹⁾ Stechen und Sterben vermutlich Ausdruck für eine Tierseuche.

eine Brücke oder Holz eines Mannes, im Wald gehauen, das ist alles Rechtlosigkeit. Das soll man alles vergelten mit geschworenem Eide, daß das war nicht besser, und obendrein dreimal sechszehn Ortugen.

10. Nehmen (wilde) Tiere Vieh vom Hirten, erlangt er nicht Überbleibsel darnach, wage er daran so viel Lohn, wie er sollte haben für das Vieh. Erlangt er Überbleibsel darnach, sei er nichts schuldig. § 1. Liegt Vieh im Sumpf tot, da soll der Hirte seinen Stab daneben stecken, seinen Hut unter das Haupt legen oder seine Kappe oder Reifig brechen und darunterlegen. Die sollen Zeugnis erbringen, daß seine Unachtsamkeit nicht dazu kam.

11. Gesetzliche Zielzeiten sind zwei: Ostern und Michaelsmesse. § 1. Festigt ein Mann einen Dienstboten, ist er nicht in seine Kost gegangen, da ist dies sein Beweis mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis, „daß ich nicht Festigung vollzog mit dir und keine Absprache machte ich mit dir“. Getraut er sich nicht, dies zu schwören, zahle er so viel Lohn, wie ihm zugesagt war. Geht er in seine Kost, ist er Abendbrot und Frühstück, da kommt er nicht mit Eid dagegen auf. Er zahle so viel Lohn, wie ihm zugesagt war, und büße dreimal sechszehn Ortugen obendrein. Wer (ihn) hält, seitdem der Bauer seinen Dienstboten nach Recht herausverlangt hat, büße dreimal sechszehn Ortugen. § 2. Es wage der Bauer das gleiche daran, wenn er den Dienstboten fortjagt von seiner Hausgenossenschaft und seiner Kost.

Mag nun der Teufel sich erzürnen.